

**Extract. Aus der gründlichen Vorstellung der rechtmäßigen Befugniß des Herrn Hertzogs Christian Ludewig zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. als nächsten Agnati, in puncto der auf die Cammer in großer Anzahl assignirten Creditoren**

[S.l.], [ca. 1742]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833203959>

Druck Freier  Zugang





D. 97.

M-1059<sup>3</sup>.

# EXTRACT.

Aus der gründlichen Vorstellung der rechtmäßigen Befugniß des Herrn Herzogs Christian Ludewig zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. als nächsten Agnati, in puncto der auf die Cammer in grosser Anzahl assignirten Creditoren.



Es ist Reichs- und Land-kündig in was schweren  
Facaritäten, das Hochfürstl. Hauß und Land Meck-  
lenburg Schwerinisch-Regierenden Linie, nun in  
die zwanzig Jahre, durch Veranlassung der, zwi-  
schen des Regierenden Herrn Herzogs Carl  
Leopold zu Mecklenburg Schwerin und  
Güstrow

Güstrow Hochfürstl. Durchl. und der Mecklenburgischen Ritterschafft, occasione der angesehnen Landes-Defension, erwachsenen Mißhelligkeiten, verfallen, und welchermassen, nach dem Mense Novembri. 1717. von jetzt Preißwürdigst Regierender Kayserl. Majestät, an E. Hochlöbl. Reichs-Versammlung erlassenen Kayserlichen Commissions- Decret, und zu gleicher Zeit an Chur-Braunschweig und Herzogen zu Braunschweig Wolfenbüttel Mense Octobr. d. a. erkanten Kayserl. Conservatorio und Untersuchungs-Commissorio, nebst eventualiter angefügten Auxiliatoris, die Executions-Commissio Casarea Mense Junio 1719 eröffnet, und in liquidis die Execution vollstreckt, in illiquidis aber die Untersuchung fortgesetzt worden.

Beÿ solcher Untersuchung nun in illiquidis ist erfolgt, daß des Regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. ohnerachtet der ergangenen Kayserl. Ermahnung de 26. Octobr. 1719. und 30. April. 1720. dero habende Erinnerungen gegen die eingereichte Ritterschafft. Liquidationes bezubringen, und in puncto liquidationis einzulassen sich nicht überwinden wollen, auch dadurch veranlasset, daß sowohl bey der Kayserl. Commission wieder Dieselbe in Contumaciam verfahren, als per sententiam Casaream de dato 13. April 1722. theils die Adjudication der liquidirten Forderungen, theils das Juramentum suppletorium & Zenonianum, denen Liquidantibus verstattet worden. In welcher via contumaciæ und respect: modo tractandi sowohl in Ansehung der Executions-Kosten der hohen Commissions Höfe, als der Ritterschafftlichen Schadens-Liquidationen, nachher und bis zu veränderter Kayserl. Commission Mense Octobr. 1732. auch bald hierauf erfolgten Kayserl. Resolution vom 23. Martii 1733. fortgegangen.

Solcher Gelegenheit wußten sich bald viele angebliche

U 2

Creditores,

Creditores, so wegen vermeintlich habender Personal- / Forderungen an des Regierenden Herrn Herzogs Carl Leopolds Hochfürstl. Durchl. Zusprache zu haben vermeinten, oder auch vielleicht wirklich hatten, geschickt zu bedienen, und versuchten ihr Glück, mit Liquidations-Implorationen, theils mediate, bey der damaligen Executions-Cassa, theils bey dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath immediate, mit so weniger Gefahr und Widerspruch, weil ihnen nicht schwer zu penetriren fiel, daß von Seiten Serenissimi Regentis Ducis auf solche Privat-Klagen wenig oder keine Achtung gemacht werden würde, welche Hoffnung denenselben auch ziemlich geglückt, daß sie ob contumaciam non Respondentis mit ihren Gesuchen Rescripta de solvendo und Assignationes an die Executions-Cassa extrahiret, und wirkliche Bezahlung erhalten haben. Daß aber solcher Assignations-Imperanten nicht wenig, auch deren Forderungen von grosser Wichtigkeit gewesen seyn müssen, läßt sich aus diesem triftigen Grunde ohn schwer ermessen, daß solche Assignationes vermögend gewesen, die auf die Fructus domaniales verwiesene Executions-Kosten, an deren Wiederstattung nicht nur an Capital, sondern auch an Interesse hinterstellig zu machen, wie solches die hohe Executions-Hof: in dero an Sr. Kayserl. Majestät erlassenen gesamten Antwort-Schreiben, sub dato St. James und Wolfenbüttel 19. April. 1729. selbst bekennen, verb.

In der darauf gestellten letzten Zuversicht, hat man nun aus besonderer vor Ew. Kayserl. Majestät begedener Deference geschehen lassen, daß, an statt man aus denen angewiesenen Cammer Güthern und Contributions-Hebungen, wegen der Executions-Kosten seine Befriedigung mehreren Theils hätte nehmen können, der Ritterschafft so wohl in corpore, als einigen ihres Mittels, insonderheit dem  
Ober

Ober-Land-Drosten von der Ruhe, weit über vier Tonnen Goldes verabfolget, imgleichen andern von Ew. Kayserl. Majestät auf die Executions-Casse assignirten Creditoribus nach und nach grosse Summen ausgezahlt worden, wodurch aber die bis ult. Septembr. 1727. liquidirte und von Ew. Kayserl. Majestät vor Jahren bereit liquid erkannte und adjudicirte Summen in Rückstand geblieben  
 cof. Fabri Staats Canzl. tom. LIV. p. 501.

und in dero anderweiten gesambten: Antwort: Schreiben an Kayserl. Majestät sub dato Hannover & Wulffenbüttel de 10 Julii 1729 nochmalts bekräftigen, verb:

So bleibt unserm Ermessen nach, nichts weiter übrig, als daß es bey der jezigen Verfassung so lange gelassen werde, bis Wir wegen Unserer rückständigen Forderungen aus denen fructibus domaniorum und des Landes Unsere Bezahlung successive erhalten: daß dieses möglich gewesen und noch sey, das werden Ew. Kayserl. Majestät aus der bey dem Eingang erwehnten disseitigen letztern Schreiben angeschlossener Designation der Gelder, so ausschuldigster vor Ew. Kayserl. Majestät habenden Deference und auf Deroselben Assignation bezahlet worden, ob sie gleich sonst diesseitigen Forderungen ohngezweifelt nachstehen müssen, ersehen haben, dann wenn solches nicht geschehen, wurde die dies seitige Forderung sehr gering und fast bezahlt seyn, zumahlen alsdann die Zinsen nicht so hoch gelauffen wären.

v. Staats Cantzl. l. c. p. 512.

Wann man also die eigentliche Absicht und wahre Beschaffenheit der Kayserlichen Executions-Commission einseheth, und dabey in Erwegung ziehet, daß solche hauptsächlich und lediglich

diglich die Restitution der Ritterschafft in causa diversorum gravaminum, wie solch. s. auch die in denen Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths Conclavis ante Annum 1719. verkommende Rubric. Mecklenburg Ritter und Landschafft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg Schwerin in puncto diversorum gravaminum

beglaubiget, zum alleinigen Endzweck gehabt, und zum Objecto solcher Commission die Sicherheit der Ritterschafftlichen Mitglieder und Güther, und dieserwegen verursachten Schadens-Kosten, in dem allerhöchst erteilten Conservatorio vom 22. Octobr. 1717. und dem darauffich wirklich beziehenden allergnädigsten Kayserl. Rescripto an die hohe Conservations-Höfe sub dato den 13. May. 1719. vorgeschrieben werden.

§. 6 Diese den Landes-Herrn und dessen Unterthanen betreffende, Executions- und Untersuchungs-Sache *Lw. Lw.* Lbd. Lbd. eigenen Erbiethen nach bestmöglichst beschleunigen.

So lässet sich daher ganz deutlich abnehmen; daß die allergerechteste Kayserl. Vorsorge vor das Herzogliche Haus Mecklenburg Schwerin nicht die Meinung geheget habe, durch die allerhöchst. angedehnte Untersuchung der Ritterschafftlichen Forderungen und Schadens-Kosten, einen formlichen Concursum Creditorum gegen des Regierenden Herrn Herzogs Durchl. zu veranlassen, und auf solches, mit dem Capite gravaminum zwischen dem Landes-Herrn und Unterthanen keine Connexion habendes separates Geschäfte die potestatem Commissionis zu extendiren, und ein sich etwa äusserndes Privat-Debitum Wesen dahin cumuliren zu lassen, zumahl zu der Zeit die allerwenigste Apparenz sich anliesse, daß das ganze Commissions-Negotium

um

um auffo viel Jahre und schwere Unkosten: Häuffung sich hinaus ziehen werde oder könne, geschweige daß die daher rührende Executions-Kosten und Ritterschafftliche Foderungen zu einer solchen ungeheuren Schulden-Laft anwachsen solten, welche weder der Possessor-Ducatus, noch dessen Successor, noch dessen Fürstl. Posterität, in vielen Jahren abzutragen im Stande seyn dürfften. Und in dieser Betrachtung ist folglich geschehen, daß kein ordentlicher Modus wegen des Mecklenburgischen Debit-Besen reguliret, keine Massäbonorum aus denen Revenüen des Herzogthums formiret, kein Contradictor, der gegen derer andringlichen Creditorum Forderungen inre praesente die Jura und Exceptiones Debitoris, circa separationem Debitorum antecessorum & priorum, & horum ipsorum obligationem perfectam vel nullam beobachte, constituiret, die ordentliche Classification der Creditorum, sowohl realium als personalium nicht errichtet, und also nach erstrittener Priorität die Ermessung der Bezahlung nicht erfolgen können, gleichermaßen mit der, in solchen ein grosses Fürsten/Lehen angehenden Vorfällen gewöhnlichen Ad-Citation des nechsten Successoris praesumptivi und Mit/Belehneten einigen Bruders, ein solcher Absicht gemässer Anstand genommen worden.

§. V.

Als nun hiernächst bey transferirung der vormahligen Kayserl. Executions-Commission auf Herrn Herzogs Christis an Ludewigs Hochfürstl. Durchl! Als Proximum Agnatum, per Resolutionem Caesaream de dato 31. Octobr. 1732. zugleich die von denen Hohen Executions-Höfen liquidirte Executions-Kosten-Rechnung an Capital und Zinsen bis den 18. Octobr. 1728. vor

B

liquid

liquid erkannt, und per speciale Decretum Casareum vollkommen versichert worden, anbey die zu Befriedigung solcher Rückstände von Kayserl. Majestät und Dero preißlichen Reichs-/Hof-Rath beliebte Geld-Negotiation in Holland bey Privatis, wegen der vielen mit einschlagenden Difficultäten, zu ihrem Fortgang nicht gelangen konnte, gleichwohl aber die zur Sicherheit des Landes von denen Fürstl. Schwarzburgischen Häusern übernommene Troupen Mobil zu machen, bey dem, durch den Monate Septembris 1733. erregten Aufbott, verursachten schlechten Zustand der Mecklenburgischen Cammer und Landes Einkünffte, kein anderes Mittel übrig seyn wollte, als vermittelst eines abermaligen Geld-Vorschusses von Chur-Hannover dazu zugelingen; So hat man Chur-Hannoverscher Seits, bey Bewilligung selches Vorschusses a 50000 Rthlr. nicht vorbehen gehen lassen können, eine speciale Hypothec vor die zuerkannte Executions-Kosten sich zu stipuliren, auch dieselbe per Resolutionem Casaream de dato 18. Novembr. 1734. dergestalt erhalten, daß dazu die Aemter Boitzenburg nebst dem Elb-Zoll, Greismühlen, Gadebusch, Rehna, Mecklenburg, Wittenburg, Zarrentin und Bachendorff &c. constituiret, und vermittelst würcklicher Einweisung in Besiß eingeräumet worden.

## §. VI.

Fast zu gleicher Zeit begann die Mecklenburgische Ritterschafft unter der lamentablen Vorstellung, als ob derselben völliger Ruin von der Entbehrung der von einigen Jahren her bereits gesuchten Erlangung einer Summe à 500000. Rthlr. oder, statt deren, ad hanc summam concurrirenden Einweisung  
in

in die Herzogliche Cammer Güther, allein abhange, ein Auge auf einige Aemter und Domainen zu schlagen, und in dieselbige eine ebenmäßige Special - Hypothec sich zu verschaffen, hat auch (obnerachtet Herrn Herzogs Christian Ludewigs Hochfürstl. Durchl. sowohl in dero an Kayserl. Majest. unterm präsentato den 22. Septembr. 1734. allerhöchste erlassener Vorstellung der wichtigen Bedencklichkeiten, als nachhero wiederholter massen umständlicher Deducirung Ihres, als proximi Agnati & Successoris, darunter wieder die Pacta Domus verstreuten Präjudicii sub praes. Wien den 29. Novembr. 1735. ja noch vor kurzen in einem an Kayserl. Majest. cum Protestatione & Reservatione zu verbitten, es nirgends ermangeln lassen,) mittelst solcher gefährlichen Vorbildung des äussersten Nothstandes es bey Preisl. Reichs-Hoff-Rath dahin einzuleiten gewußt, daß der Ritterschafft dasjenige, was ex fundamentis justitiæ & pactorum Domus mit Bestand und rechtlicher Gebühr nicht verlanget, weniger zugesprochen werden kann, durch den Weg der summa necessitatis & misericordiæ zugewendet, und mittelst eines Kayserl. Reichs-Hoff-Raths Conclusi vom 30. Octobr. 1738. eines der einträglichsten Aemter, Doberan, pro speciali Hypotheca auf Abschlag zugesprochen worden.

Damit aber sowohl dem Publico, als der so sehr dolirenden Mecklenburgischen Ritterschafft, die unumstößliche Rechts-Gründe der in dieser Anlehn- und Hypothec-Sache von des Herrn Herzogs Christian Ludewig zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. genommenen ohnübergänglichen Intervention bey dem allgerichtesten und obersten Reichs-Richter desto überzeugender vor Augen gelegt, und zugleich alle wiedri-

ge Impression und Verdacht wieder dero hierunter führende unschuldige Intention abgelehnet, und aus dem Wege geräumt werden möge; So hat man zu des Publici und jedermänniglichen unpartheyischer Erweg- und Beurtheilung anheim zu stellen keinen Umgang nehmen wollen.

Ob dieselbe als (1) Secundogenitus und dermahlen in solchen respectu praesumptivus successor, auch (2) krafft der ertheilten Kayserl. Belehnung proximus simultaneè investitus gehalten seyn, die (3) von dero regierenden Herrn Bruders Hochfürstl. Durchl. zunahmen durch dero (4) Persönliches verschulden auf die Herzogl. Mecklenburgische Domainen, Einkünfte, und Substantz gemachte, und (5) die Pacta Domus ultra duplum alterum tantum übersteigende ohnerschwingliche Schulden-Last zu agnosciren, und dero regierenden Herrn Bruders (6) ungebührliche Facta und Begünstigungen ex causa spoli, contumacia, actionis Fiscalis &c. zu gelten, verbunden und gehalten seyn?

§. VII.

Zwar möchte es scheinen, daß ein, in einem Reichs- und zwar Fahren/Fürsten- und Herrn-Lehn, succedirender Agnat, das von seinem Antecessore denen Unterthanen illicite abgedrungene Vermögen und sonst gemachte Schulden wiederum zu ersetzen und völlige Satisfaction zu leisten schuldig sey, weil (1) nach der in denen Fahn/Fürst- und Herren-Lehen eingeführten Erblichkeit, wegen der, auffer solchen Reichs-Lehen,

hen, von denen Fahren: Lehnbahren Herren vorher besessenen Alt: Väterlichen Adelic: Eigenthümlichen Herrschaffen, eine grosse Vermengung des Eigenthums und Lehens entstanden, und also dergleichen Territoria nicht pro feudis puris zu achten, folglich der Successor im Lehen respectu der mitvermengten Eigenthums: Qualität der ex capite allodialis qualitatibus obliegenden Obligation sich nicht entziehen möge, besonders (2) bey aufgetragenen Lehen, Feudis oblatis, ein grosser respectus pristinae qualitatibus Allodialis zurück bleibe, weniger solche qualitas allodii per oblationem in Feudum interterritoriis Principum Germaniae gänglich vor suppressiv zu achten, vielmehr (3) dergleichen Feuda Imperii oblata mehr pro hereditariis, als ex Pacta & Providentia majorum, anzusehen sey, welches sonderlich (4) bey dem Herzogthum Mecklenburg sich veroffenbahre, indem dieses nicht nur ein Feudum oblatum, welches von denen Fürsten und Herrn zu Mecklenburg Alberto und Johanne Gebrüdern Anno. 1348. dem damahligen Teutschen König Carl IV. aufgetragen, und von diesem mit der neuverliehenen Herzoglichen Erhöhung zu Lehen wieder empfangen, sondern auch (5) daher in alle Wege ein respectus allodii circa modum succendi und disponendi de feudo Imp: per Testamentum sey beygehalten worden, folglich unwiedertreiblich folge, daß (6) in dergleichen Feudis und territoriis propter objectum successionis universale & complexum feudorum atque allodiorum zwischen einen descendirenden Sohn und successorem collateralem kein sonderlicher Unterscheid zu machen, sondern sowohl dieser als jener zu Abtragung der Schulden verbunden sey, indem (7) dieses mit unter die vornehmsten Effectus einer Erblichen Succession zu rechnen, daß hier in genere und ohne Unterscheid die Facta defuncti oder

oder Antecessoris, ob sie schon nicht gänglich zu defendiren, prästiret, und die Creditores auf alle Weise befriediget werden müssen. Wesfalls (8) die Successio Territorialis in Reichs-Fürstenthümern nicht nur nach denen Teutschen Lehn-Rechten, sondern auch nach denen Principiis Jüris Allodialis sive Civilis einzurichten und davon zu judiciren wäre, dieses aber wüßte (9) von keiner probatione versionis in rem, so insgemein ad effectum obligationis in succesore universali ad æs alienum antecessoris solvendum puoducendæ erfordert werden wollte, sondern es habe einjeder, so ein Mutuum contrahiret, die Præsumtion vor sich, daß er solches zu Verbesserung seines Nutzens oder Güther anwende, welche Præsumtio versionis (10) noch vielmehr in Principatibus statt habe, um welche Versionem weder der Agnat, noch weniger der Unterthanen, sich genau zu bekümmern oder Rechenschaft zu fordern habe, nächst dem (11) cum effectu præcise erforderlich, sondern es sey, der Animus und Intention des Principis Antecessoris genugsam; Und ob schon (12) das Unternehmen eines Landes / Herrn, um zu seinen Absichten, v. g. einer Landes Defension &c. zu gelangen, die Unterthanen zu erschöpfen, mit übermäßiger Militz zu beschweren &c. nicht zu billigen stehe, so habe doch der Agnatus, wegen des dem Landes Herrn ohnstreitig zukommenden Domini Eminentis und dessen Eigenschaft, kein Recht solches Factum zu improbiren, und sich der Verbindung, die durch das Exercitium Domini eminentis in Schaden gekommene Unterthanen wiederum zu bonificiren, unter dem Prætext des verfehlten Nutzens und bößlicher Absichten zu entziehen, da vielmehr (13) pro Principe die præsumtio bonitatis militare, und, wann auch ein Excessus oder Abusus potestatis mit unterlauffe, solcher Gebrechen nicht mit einen Verbrechen und Tyrannide zuvergleichen, vielmehr

mehr dahin auszulegen sey, daß der Landes, Herr sich zur Resti-  
tution tacite verbunden habe, wenigstens wegen der natürlichen  
Billigkeit der Consensus præsumtivus statt finden müsse, mit-  
hin der Agnat denen Unterthanen das Jus indemnificati mit  
Billigkeit nicht versagen könne, zu geschweigen (14) daß  
des ganzen Reiches Interesse darunter verfire, daß mediati Ci-  
ves geschüzet werden, welches Interesse Imperii commune & pu-  
blicum dem Interesse Principis singularis, der in hoc Concurfu  
pro Privato anzusehen sey, nothwendig vorgezogen werden müs-  
se.

vid. Dn. De Berger Animadvers. Coccei. p. 387. & Opusc. jur.  
publ. fact. ult. p. 224. seqq.

§. VIII.

Es fehlet aber so weit, daß solche mühsam zusammen  
gesuchte Schein-Gründe den Agnaten in die irresistibile Neces-  
sität einer Gewisshafften Obligation versetzen und verdammen  
können, das vielmehr aus dererselben eigenen Sätzen und An-  
leitung der Agnatus oder, bey diesem Casu, des Herrn Her-  
zogs Christian Ludwigs Hoch / Fürstl. Durchl. gültige  
Ursachen, sich solcher vorgeblicher Verbindung zu entziehen,  
herleiten mögen, wann auch dieselbe Ihres Hochfürstl. Hau-  
ses wohlhergebrachte Gewohnheit, Erb-Verträge, und Pacta  
Domus nicht vor sich hätten. Anerwegen, wann, nach vor-  
gesetzter Meinung, die Successio Territorialis in Reichs / Für-  
stenthümern nicht nur nach denen Teutschen Lehen-  
Rechten, sondern auch, wegen der großen Vermengung des Eigenthums  
mit

mit dem Lehen, nach denen Principiis Juris Allodialis sive Civilis Germanici eingerichtet, und darnach judiciret werden muß, der Agnatus nach solchem Teutschen Allodial-Rechten fundatam intentionem hat, keine Verpfändung, Veräußerungen, und Schulden, in allen Unbeweglichen, besonders aber in denen Alt-Väterlichen Erb- und Stamm-Gütern oder Allodiis zu agnosci- ren, wozu Er nicht seine Einwilligung ausdrücklich gegeben, geschweige daß ein solcher Agnat die ex factis illicitis Antecessoris entstehende Obligaciones in seinen Stamm-Gütern zu gelten verbunden sey.

## §. IX.

Daß nun nach denen alten Teutschen Rechten, von denen ältesten und dem Anfange der Teutschen Staaten am nächsten kommenden Zeiten her, die besizere der Eigenthümlichen Güther, oder Allodiorum, ohne derer Erben, (worunter die Ehe-Gatten, Kinder, Brüder und Bettern verstanden werden) Bewilligung, Laub, und Vollwortung, dergleichen Erb-Güthern keine Last oder Beschwerdung, mit Verpfändung, Veräußerung, zu Lehn-Austragung, und dergleichen mehr, aufzubürden befugt und fähig gewesen, bezeugen nicht nur die geschriebene Ueberbleibsel der Land-Rechts-Gesetze der alten Teutschen Völcker, sondern auch die noch in denen notitiis chartarum, diplomatibus, und andern dergleichen Urkunden häufig vorkommende Veruffungen auf solches Alt-Teutsches Herkommen.

In dem von Carolo Magno denen Sachsen oder Nies  
ders

der Sachsen confirmirten *Leges Saxonicae* Tit. XIV. §. 2. (welchen man billig zum Voraus setzet, da diese Mecklenburgische Lande die *Jura Saxonica* zugleich mit dem Christenthum angenommen, und in denen Städte-Privilegien, Lehens- und andern Einrichtungen zum Grunde geleyet) wird ausdrücklich versehen.

nulli liceat traditionem hereditatis suæ facere, ut heredem suum exheredem faciat:

weshalb nach Sachsen-Recht in allen Uebergaben bey Erb-Güthern, Verpfändungen, Schenkungen, Verzichten, der Consensus der Erben, als ein wesentliches Requisitum, Namentlich mit eingeführet, und derselben Zeugniß, mit Anhängung des Siegels beygefüget werden müssen,

Eccard. Hist. Geneal. Princip. Sax. super. fol. 559. seqq.

und ist in Betracht der vorwaltenden Quæstion besonders zu remarquiren, daß, als Anno 1015. Comes Thietmarus, Herzogs Bernhards II. zu Sachsen Bruder, mit dem Stifte Paderborn wegen Befehdung sich vergliche, und etwas an Erbgut veräußern wollte, zugleich die Einwilligung des Bruders erheischet worden.

illo Thietmaro Comite pecuniæ tantum pondus XXX. talent. denar. non habente omne prædium quod habuit in Brunthorpe cum consensu & voluntate sui heredis Bernhards Ducis atque fratris sui ad dominum Paderborn. Eccl. pro reconciliatione illius pecuniæ in proprium dedit;

Ⓒ

Vita

Vita Meinwerci Ep. Paderb. §. XXXII. n. 70. ap. Leibnit. script.  
Brunsv. Tom. I. fol. 536.

Wannenhero aus solchen uhralten Landes-Gebrauch, in  
das gegen der Mitte des XIII. Seculi von Ekken von Repkow zu-  
sammen getragenen Sächsischen Land-Recht, umständlicher  
eingerücket worden,

Lib. I. Artic. IX.

Stirbt der Mann, der es auflassen soll ( nemlich das Ei-  
gen, das er gelobet hat ) sein Sun ist es nit pflichtig zu  
lassen, er hab es dann selber gelobet oder Borgen davor  
gesetzt.

und ferner

Lib. I. Art. LII.

Ane Erbe laube und ane echte ding mag niemand sein  
eigen noch seine Leute vergeben. Giebt er es aber wie-  
der Recht ohne Erben Urlaub, die Erben unterwin-  
den sich es mit Urtheil, als ob jener Todt sey, der es da  
gab, also ob er es nicht geben mochte.

Gleich wie nun nach diesem Sachsen Rechte der Erbe die  
Schulden seines Vaters oder Erblasers aus denen Erb-Güthern  
nicht weiter zu gelten gehalten, als soferne die fahrende Habe  
wehret,

Sächs

Sächsisches Land / Recht Lib. I. Art. 17. Wer das Erbe nimmt, der soll zu Recht die Schuld gelten, als ferne das Erbe währet, an der fahrenden Habe.

auch die übrige Facta seines Vaters und Vorfahrens zu prästiren nicht pflichtig gewesen, wo er sie nicht selbst gelobet, wie kurz vorhero aus dem Lib. I. Art. IX. angeführet worden; Also ist ein Erbe noch viel weniger pflichtig die Schulden, so aus einem Unrecht oder Ungerichte, Delicto, herrühren, zu tragen, nach dem Bericht des Sächsischen Land / Rechts

Lib. I. Art. VI. Dieberey, Raub, oder Spiel-Geld ist er, der Erbe, nicht pflichtig zu gelten, noch keine dergleichen Schuld, dann solche, der er Nutz oder Wiedererstattung empfangen hätte, oder da er wäre Bürge vor worden.

§. X.

Solchen Teutsch-Sächsischen Rechten gemäß haben die Herren Herzoge zu Mecklenburg (seit dem daß Sie mit dem angenommenen Christenthum, und nach erlassenen vormahligen Tribut, auch erhaltener Sächsischen Rechte, deren bisherige Verweigerung ihnen grösten theils die meiste Ursachen der Revolten gegeben, wie aus des Fürsten Pribislai II. gegen den Bischoff Geroldum zu Lübeck geführten Beschwerde zu vernehmen ist,

Si Domino Duci & tibi placet, ut nobis, cum Comite  
 C 2 Hol-

Hollaria eadem sit cultura ratio, dentur nobis jura saxonum in prædiis & reditibus, & libenter erimus Christiani, ædificabimus Ecclesias, & dabimus decimas nostras, Helmold, Chron. Slav. Lib. I. Cap. LXXXIII. §. 9.

sich dem Deutschen Reiche mehr genähert, und mit dem Herzogthum Sachsen genauer verbunden, daß, wie

Helmoldus L. c. L. II. cap. XIV. §. 4.

es ausdrücket, dieser Strich Slavia, dante Deo tota redacta est, velut in unam Saxonum, coloniam,) in ihren Alt: Väterlichen Erb: Landen sowohl in Erb: und Successions- Fällen, als in der Städte Privilegien und Lehen: Errichtungen, sich betragen und verfahren, folglich auch in Veräußerungen, Verpfändungen, Verträgen, Erbtheilungen zc. sich nach dem Sachsen Rechte conformiret, und ohne der Erben laub oder Consens keine Handlung, wodurch dem Eigenthum ein Nachtheil an Erbe oder Eigenthum zuwachsen könnte, vor gültig und verbindlich zugelassen oder erkannt, denn daß die Mecklenburg: und Wendische Lande mit der Herrschafft Rostock, die einige Graffschafft Schwerin ausgenommen, ein pures Allodium und eigenthümliche Herrschafft derer Herren und Fürsten von Mecklenburg gewesen, so weder denen Herzogen zu Sachsen, noch sonst mit Lehn: Pflichten verwandt gewesen, solches ergiebet nicht nur das Wort, Herr, Dominus, dessen sich die Mecklenburg: Wendische Fürsten bedienet, wann Sie sich Herren zu Mecklenburg, Herrn zu Werle, Herrn zu Rostock, Herrn zu Stargard, geschrieben, als welches mit dem Worte Erbe, einerley bedeutet.

Eccard.

Eccard: ad Catech, Theodisc. Weissenburg. p. 159.

und einen Erblichen Besizer einer eigenthümlichen Herrschaft und Landes anzeigt, sondern es zeuget es auch die Anno 1348. von König Carolo IV. in favorem der Fürstl. Mecklenburgischen Branche, da die andern Fürstlich: Wendische: oder Werlische Linie bey ihrem Allodial-Fürstlichen Stande verblieben, beschene Erhöhung im Herzogthum, Krafft deren die Herrschaft zu Mecklenburg in ein Reichs: Lehnbares Fürsten: und Herzogthum erhoben und errichtet worden, wie solches darinnen beschriebene Lehns: Stücke besagen, und das Dominium oder eigenthümliche Herrschaft von dem Reichs: Lehnbaren Character und Qualität des Herzogthums deutlich unterschieden wird,

ipsique illustres Albertus & Johannes Duces Magnapolenses Nobis humiliter supplicarunt, quod ipsorum Dominium in Principatum & Ducatum sublimare & erigere dignaremur: quam ob rem supra dictis illustribus Alberto & Johanni Ducibus Magnapolensibus hæredibus & succesoribus eorum, qui hoc á Sacro Romano Imperio in pheudum suscipere tenebuntur, Dominium Magnapolense, subscriptas quoque Civitates & Castra, Wismar, Gothebuz, Grevismœl, Buckow cum Buga, & quicquid in Eickhoff habere noscuntur, Sternberg, Eldeneburg cum Thura, Wesenberg cum Lyza, Barth & Damgart, Gnoyen, & quicquid ibidem in pheudum ab Imperio tenent, cum omnibus terris, Teloniis, Judæis, Monetis, Judiciis, Venationum inhibitionibus, que vulgo Wildpenne nominantur &c. cum omnibus Dominiis, liberta-

libertatibus, Juribus, honoribus &c. in verum Principatum  
& Ducatum ereximus, &c.

Vide Gerdes Sammlung Mecklenburgischer Urkunden. Part.  
I. p. 13.

§. XI.

Zum unümfößlichen Beweis deßen will man einige Proben  
solches Teutsch-Sächfischen Gebrauchs bey dem Fürstl. Hause,  
vor- und nach der Herzoglichen Erhöhung, sowohl in dem spe-  
cialiter genannten Mecklenburgischen, als Wendischen oder  
Werlischen Stammen, ohngeachtet viele mehrere, so wegen  
der Zeit- und Gedult-Sparung übergangen werden, vorhan-  
den, in möglichster Kürze beybringen.

Vor andern sind wohl zu mercken die Consens-Verschrei-  
bungen Herrn Nicolai VII. zu Werle, worinnen derselben in al-  
le Kauff- und Pfand-Contracte, welche deßen Patruus, Herr  
Henrich Dnus Magnapolensis, & Stargardiensis getroffen oder  
noch treffen möchte, gewilliget, deren eine ist, von 1306.

Nos Nicol. Dei grat. Dominus de Werle recognoscimus, quod  
per mutationem quam fecit Dnus Henricus magnapolensis &  
Stargardiensis noster patruus dilectus, cum Dno. Abbate eccl:  
Dob: ratam & gratam habere volumus, quod præsentis literæ  
& Sigilli nostri testimonio comprobatur. Datum Malchyn  
Anno Dni M C C C Sabbato post ascensionem Domini

Die

Die andern von eben dem Jahr:

Nos Nicolaus Dei gratia Dnus de Werle recognoscimus & testamur - venditionem cum eccl. Doberanensi rite & laudabiter a Domino Henrico Magnapolensi & Stargardensi illustri nostro patruo dilecto factam & faciendam in villis -- volumus integram & inconvulsam in perpetuum observari -- saepe dictam venditionem nostro Sigillo duximus roborandam, Datum Güstrowi Anno Dni, MCCCVI, feria II, ante Festum beati Matthei apostoli.

Den dritten von Anno 1310.

Nos Nicolaus Dei grat. Dnus de Werle -- venditionem cum eccl. Dobr. rite & laudabititer a Domino Henrico Magnapolensi & Stargardensi illustri nostro patruo dilecto factam & faciendam in villis -- volumus integram & inconvulsam in perpetuum observari -- cupimus itaque predictae venditioni nostrum consensum plenarium salubrius adhibere -- saepe dictam venditionem nostro sigillo duximus roborandam, Datum Güstrowe Anno MCCCX. feria secunda ante festum Matthei apostoli.

Nicolai ejusdem Charta de venditione villæ Nykesze, 1310.:

Omnibus Christi Fidelibus, Nicolaus Dei grat. Dnus de Werle notum fieri volumus, quod nos de provide ac maturo fidelium nostrorum consilio cum consensu fratrum nostrorum Guntheri & Johannis & filii nostri Johannis vendidimus villam  
Nykesze

Nykefze - - in cuius rei testimonium sigillum nostrum una  
cum sigillo fratris nostri Johannis presentibus, est appensum.  
Datum Rozstoc Anno Dni MCCCX. feria secunda pafehe.

Johannis Dni de Werle Charta confirmationis privileg.  
Doberan. 1311.

In nom. san. & Trin. Johannes Dei-gratia Dominus de Werle  
- - testes autem hujus confirmationis sunt Dominus Nicolaus  
frater noster & Johannes filius ejus - - actum & datum apud  
villam que dicitur Brothogen. Anno Domini MCCCXI. feria  
sexta ante dominicam Letare.

Nach dieser Zeit kommen zwar die ausdrücklichen Mel-  
dungen des Consensus derer Sohne, Brüdere und Betteere nicht  
so häufig vor, es hat aber die Sache selbst deswegen nicht aufge-  
höret, maßen in Herzogs Alberti I. zu Mecklenburg Confirmati-  
ons-Diplomate über den Verkauf des Dorffes Zaghenitz ans Klo-  
ster Dobbran, de Anno 1365. des Consensus filiorum erwühnet  
wird,

Nos Albertus Dei gracia Dux Magnapolen, Comes-Zuerinen:  
nec non Stargardie & Rozstoc terrarum Dominus, nos igitur  
accedente pleno filiorum nostrorum beneplacito & consensu  
predictas venditionem dimissionem resignationem & transla-  
tionem acceptamus, ratificamus & approbamus. actum & da-  
tum Rozstoc Anno MCCC, sexages. quinto in die septem  
fratrum martyrum.

sondern

sondern die ex errore communi beliebte gemeinschaftliche Landes-Communion zwischen denen Fürstlichen Gebrüdern hat solche Erwähnung infrequent gemacht, nichts desto weniger ist in Handlungen bey Vater und Söhnen, oder bey Gebrüdern, die Beziehung auf solches hauptsächliches Requisite beybehalten, wovon aus Herzogs Henrici pinguis zu Mecklenburg Handlungen ein merckwürdiger Beweis sich ergiebet, indem besagter Fürst, nachdem er mit dem 18. Jahre der Fürst-Mütterlichen Vormundschaft mit seinen Herrn Bruder entlassen, und dieser ohne Männliche Erben Anno. 1442. abgehend, die gemeinschaftliche Regierung ihm allein überlassen mußte, mit seiner unordentlichen Haushaltung zu mercklicher Verringerung des Fürstenthums viele Häuser, Dörffer, und dergleichen, versetzte oder verkauffte, und dadurch veranlassete, daß seine vier Herren Söhne, solchen Unwesen vorzukommen, öffentliche Mandata anschlagen lassen, daß niemand hiernächst sich unterstehen sollte von ihrem Herrn Vater Güther an sich zu bringen, wie-drigenfalls ein solcher des Kauff oder geliehenen Geldes verlustig seyn sollte; Daher von Anno 1456. als in welchem der erstgebohrne Sohn, Herr Albertus sein 18. Jahr erreicht hatte, in denen Kauff-Verkauff-Verpfänd-Belehnungs-Handlungen bis zu dem 1477. erfolgten Tode des Herrn Vaters Henrici der Bewilligung, und Consens-Brieffe des ersten Sohnes Alberti von Anno 1456. 1459. 60. 61. 62. 64. des secundo-geniti Johannis von Anno. 1456. 1459. 1462. 1464. 1468. des tertio-geniti Magni de Anno. 1456. 1459. 1464. 1469. 1472. und des letztgebohrnen Balthasars von Anno. 1462. 1469 Erwähnung geschiehet.



## §. XII.

So evident nun ist, daß die Herrn von Mecklenburg, sowohl die specialiter also genannte Mecklenburgische, als Berlich: oder Wendische, in dero Fürstl. Hauses Verfassung sich nach dem Teutschen Allodial: Rechte gerichtet, und der Successor die debita passiva anders nicht agnosciret, noch die Facta seines Vorfahren præstiret, er habe es den selbstem gelobet, und solchen zu Folge die Rechtliche Intention des præsumptivi Successoris, auch nur quoad Allodium, in dem ununterbrochenen Teutschen Landes: Recht und des Fürstlich: Mecklenburgischen Hauses Uhualter Observantz gegründet ist. So handgreifflich soll ferner gezeigt werden, daß anffer solchem Universal: Landes: Brauch besonders beliebte Dispositiones, Verträge, Pacta Uniones und dergleichen, im Fürstlichen Hause Mecklenburg errichtet, vorhanden seyn, welche denen Successoribus Ziel und Grängen setzen, wieweit dieselbe die Schulden des Antecessoris zu gelten sich verbunden oder entbunden zu seyn, ermessen sollen.

Man will nicht weitläufftig in die alte Zeiten zurück gehen,, wie es bey denen Erb: Theilungen zwischen denen Linien oder denen Gebrüdern in dem Articul der Schulden und Obligation das Land zu beschweren gehalten worden, weil nichts gewöhnlicher gewesen, als daß sich die theilende Herren Brüdere dergestalt verglichen,

daß sie wollen in gesammter Hand beyammen bleiben, und keiner von Ihnen von seinem Antheil Landes ohne des andern Wissen und Willen etwas zu veräußern bemächtiget wie

wie, dessen nur ein Exempel aus dem Wendischen Hause anzuführen, Anno Christi 1347. am Abend der Apostel Theilung Bernhard und Nicolaus Gebrüdere, Herrn von Werle, ihre väterliche Allodial-Lande von einander gesetzt haben, wobey verabredet

daß Ihres Seel. Herrn Vaters Schulde ein jeder halb zahlen, und keiner ohne des andern Vorwissen von seinem Lande etwas veräußern, auch sie endlich in gesammter Hand stes zusammen bleiben sollen;

sondern man will von denen neueren Zeiten des XVI. Seculi anfangen, da sich denn ergiebet, daß die drey Gebrüdere Herr Heinrich zugenamt Pacificus, Herr Erich und Herr Albertus, insgemein der Schöne in dem Anno 1504. errichteten Fürst-Brüderlichen Erb-Vertrag nebst ungetheilter Beyeinanderlassung und Zusammensetzung des sämtlichen väterlichen Erbes, unter sich beliebt und gelobet haben.

10) item idt schall noch will keiner unde uns etwas vele este wenig van unsern Forstenthümen, Landen und Thobehörigen, woran dat sie, dergleichen von Kleynoden, Sülvern edder Gilden-Geschier und sonst kenerley, wo dat Namen hefft, sün der anderen Weten und Vulborth, vergeven verpanden, verliehen, inssetten, edder in ander Gestalt aßhendig bringen, noch Schulde machen, edder einem andern up siner Namen to machen, gestaden,

solches auch anderweit ein 1507. Jahr am Sonnabend nach der Geburt Mariae renoviret und in allen Puncten und Articulen

D 2

wieder/

wiederholet. In solcher Verbindung hat ferner Herr Herzog Albrecht in dem Fürst-Brüderlichen Erb-Vertrag mit dero ältern Herrn Bruder Henrico. de dato Schwerin am Tage Dorotheæ virginis 1513. vor sich die Renunciation und Versicherung gethan.

darüber ock weder und hendör, über unse olden Schulde, de onse Broder (Henricus) tho sinem Fürstlichen Regiment getagen kenerley Scholde machen, und unserm Broder Herzoge Hinrick alle Gulte, Zoll- und Inftamen in unen Landen gerowlic folgen laten, darvon niemand nichts vergeven, verschrievon noch verordnen, 2c.

worbey es, ohnerachtet Anno. 1518. nach Verfließung der im vorigen 1513. geschenehenen Vertrag, verglichenen Jahr/Schaar ein anderer Vergleich gemeinsamer Hoff- und Landes-Regierung getroffen worden, wie auch bey der Anno. 1525. anderweit, doch also vorgenommenen Theilung, daß ein jeder Herr gewisse Aemter und Häuser zur ordentlichen Hoffhaltung, seines Gefallens nach zu genieffen und zu gebrauchen, einnehmen, die Jurisdiction aber und gemeine Regierung über die Ritterschafft und größfeste Städte nach wie vor gemein behalten solle, sein unverändertes Verbleiben behalten.

Welches dadurch noch mehr bestärcket wird, daß Herzog Heinrich, nach tödlichen Abgang dessen mit regirenden Herrn Bruders, Herzogs Alberti, Anno. 1547. sich an die von gedachten Herrn Herzog Alberto, wegen der von den vertriebenen

nen König Christiern II. zu Dännemarc auf Befehl und Verheiffung der Erstattung Kayfers Caroli V. von 1524. bis 1536 verwandten und über 500000. Gulden Mecklenburg. Val. sich belauffenden Unkosten, gemachte schwere Schulden nichts gekohret, noch sich derselben auf einige Weise angenommen, vielmehr, und da unter denen beden ältesten Söhnen des verstorbenen Herrn Bruders Alberti, nemlich Herzog Joh. Alberten und Herzog Ulrichen, keiner die Regierung wegen der Schulden übernehmen wollen, die von Kayser Carolo V. Ihme desfalls aufgetragene Kayserl. Commission befolget, die ihm anbefohlene Vergleichung zwischen benannten Herren Söhnen wegen der Regierung und Errichtung der Inventarien zu Werke gerichtet, und damit nebst dem Erstgebohrnen Herzog Joh. Alberten bis ins Jahr 1550 zugebracht, bis Er durch seinem 1552. erfolgten Todt seinen Antheil Landes auf nur besagten Primogenitum Herrn Herzog Joh. Albert. und dessen Herren Brüdere, verfället, worauf die Sache dergestalt eingeleitet worden, daß die Mecklenburg. Land: Stände, welche bereits von Kayser Carolo V. und dem Römischen König Ferdinando I. Mensè Novembri 1547. solche Schulden Herzogs Alberti auff sich zunehmen und zu bezahlen waren erinnert worden, solche alle zu übernehmen sich erkläret, auf dem nach Güstrow Anno 1555. angeschriebenen Land: Tage die Specification der Fürstl. Schulden zu 578839. Gulden verkündet und angenommen, und auf dem Anno. 1557. abermahls in Güstrow vorgewesenen Land: Tag auf die Landsassen und Städte eingetheilet und enquotiret hat.

Hierauf gründet sich auch die von Herrn Herzog Johann Albrecht I. b. m. bey dem Anno. 1573. per Testamentum

tum fest gestellten Primogenitur-Recht verschiedentlich ernstlich eingebundene Fürst-Väterliche Prohibition de non alienando und Warnung vor Schuldenmachung

in Testamento Anno, 1573. §. 18. 36.

dergleichen prohibitio oder interdictum de non alienando unter die primarias & substantiales proprietates Juris primogenituræ mit ge-  
zehlet wird, und gehöret, wozu ferner kommt, daß, da in besagten Testamento

§. 48. & 49.

dieser sorgfältige Stifter der Primogenitur über den Mißbrauch, Schulden auf die Lehn-Güter ohne der nächsten Agnaten Bewilligung zu schlagen sehr eiffert, und solches nicht zu gestatten denen Successoribus nachdrücklich anbefielet, derselbe noch vielmehr solche Obligation in dero Fürstl. Hauß gehalten wissen wollen;

Ein näheres Exempel und Begründung, daß' ein Bruder und Successor im Hause Mecklenburg nicht an alle Schulden gehalten sey, giebt die Protestation, so Herzog Johann Albrecht II. zu Güstrow wegen der in dem Fürstl. Interims-Vertrag von 9. Julii. 1608 von dero Herrn Bruder, Herzog Adolf Fridrichen, übergebenen Designation der Verzinsung einiger Schuld-Posten sub eod. dato einzulegen für nöthig ermesset, verb.

Und aber Sr. F. Gn. in zweiffel stehe, ob alle und jede  
in

in angeregter Designation specificirte Schuld / Posten von deroſelben freundlich lieben Bruder paſſiret und gut gethan werden möchten: Als wollen Sr. F. G. krafft dieſes hiemit öffentlich proteſtiren und bedingen, daß ſie ſich zu keinen Schulden, zu deren Abtrag oder Erſtattung Sr. F. G. freundlich lieber Bruder ſich füglich nicht verſtehen kan und will, obligiret und verpflichtet haben wollen.

vide Proteſtation in extenſo ap. Gerdes. Mecklenb. Urfund. Samml. P. IV. p. 321.

Und eben dieſe nur gedachte pacificirende Fürſtl. Herren Gebrüdere haben wegen unzuläſſiger Schuldmach / und Verpfändung des Landes die weiſſliche Vorſorge getragen, und nicht nur die Veräuſſerung, und ob paritatem rationis, die Verſetz- und Beſchwerung der Taffel-Güther oder Domainen, in dem Fürſt-Brüderlichen Fahrenholtſchen Erb Theilungs Vertrag de Anno. 1611. den 9. Julii, unter ſich und vor ihre Erben und Nachkommen verboten,

§. 57. die Tiſch-Güther, als eine ohn ſchltbahre weſentſentliche Erhaltung unſerer Fürſtenthümer, ſollen und wollen Wir nicht alieniren, noch veräuſſern, ſondern Uns und Unſern Nachkommen zum Beſten und Geden bey Uns behalten und conſerviren

vid. dict. Erbtheilungs-Reces de Anno. 1611. ap. Gerdes l. c. P. IV. p. 340.

ſondern auch zu Vorkommung vieler Beſchwerden und Weiltläuff-  
tigkeit

tigkeit im Fürstl. Hause in dem zehnen Jahre nachhero errichteten Fürst: Bräuderlichen Land: Theilungs: Vertrag zu Gütstrow de dato den 3. Martii. 1621. und zwar dessen Neben: Vertrag von eodem dato, vermittelst eines förmlichen Pacti & Statuti Familiæ, die Freyheit und Macht, Schulden zu machen, auf ein gewisses Quantum nemlich Sechsmahl hundert Tausend Gulden zu jeden Theil gerechnet, welches eine Linie der andern zugewehren schuldig sey, angesetzet und eingeschräncket, und namentlich darinnen versehen,

Erstlich soll keiner seine sämtliche Nemter höher den 600000 Gulden zu beschweren Macht haben, und da einer ohne des andern Consens mehr Schulden machen würde, so soll der andere zu Abstattung der Uebermasse über jetzt gedachte Summe 600000 Gulden, es wäre dann, daß einen oder andern dadurch Kriegs: Verheerung, Durchzüge oder dergleichen Unheil merklicher und fundbahrer Schade an Land und Leuten zugefüget würde, auf den Todesfall nicht obligiret, dagegen aber einer dem andern auf die 600000 Gulden unweigerlich zu consentiren verbunden seyn.

und ferner

Wir wollen auch keinen Potentaten oder Herren nisi in casu summx & notorix necessitatis, jedoch Uns und Unsern Unterthanen die Näher: Geltung daran vorbehältlich, etwas verkauffen oder verpfänden, so er in Besiz haben soll.  
dahero

Dahero man solchem pacto fraterno und errichteter zwey-  
facher Linie und Landes-Regierung zu Schwerin und Gü-  
strow die regierende Herren sowohl, als die Söhne, bey ent-  
ziehenden Mißhelligkeiten sich auf solches quantum regulativum ex-  
trajudicialiter und judicialiter zu beruffen kein Bedencken getra-  
gen, massen nicht nur Herrn Herzogs Christians Hochfürstl.  
Durchl. p. m. in dero bey Kayserl Majest. auff öffentlichen  
Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1653. & 1654. wieder dero  
Herrn Vaters, Herzog Adolf Fridrichen Hochfürstl. Durchl.  
p. m. vorgebrachte beschwerden als Primogenitus und Erb-Prinz  
wieder die excessive Veräußerung und Verpfändungen derer  
Domainen ohne seinen Consens sich zu prospiciren und zu verwah-  
ren gesucht, wie solches aus

Pfanneri Historia Comitiorum 1654. lib. VII, §. XXII. XXIII.  
pag. 899. seqq.

und der von diesen treulich extrahirten Imploration an Kayserl.  
Majestät sub dato Stinichenburg den 25. Decembr. 1653.  
umständlicher zu erkennen ist, verbis

Es ist aber alles dessen kein Wunder, weil die Notorietät  
erweist, daß alle meines Herrn Vaters Gnd. Actiones da-  
hin gerichtet seyn, wie Sie Mir den leeren Nahmen des  
regierenden Herzogen zu Mecklenburg hinterlassen  
mögen, wie Sie denn auch dem BürgerMeister zu Lü-  
beck ein Stück Land vermeintlich verkauft und die übr-  
igen dergestalten verpfändet, daß daferne Erw. Kayserl.  
Majestät. hierinn consentiren sollten, keine Möglich-  
keit

Zeit einiger Reluition, deren von dem primo acquirente herrührenden Landen in ewige Zeit sein möchte. Dannenhero ich allerunterthänigst nicht vorbeÿ gehen können, noch sollen, *Ew. Kayserl. Majest.* über meine forderige wahre Informationen annoch obigen leider nur zu viel bekanten übeln Zustand ganz wehmütig zu berichten, mit nochmahlig beykommender allerunterthänigster Bitte, *Ew. Kayserl. Majest.* geruchen allergnädigst, weder Meines Hochgeehrten Herrn Vaters *End.* vorbringende Obligationen Verschreibungen, Verkauf und Vertheilungen noch von anderen producirenden Schuldbrieffe, Versicherung und Verpfändungen, wie es Nahmen haben mag, ehe und bevor Ich auch darüber vernommen seyn werde, im geringsten nicht zu approbiren noch zu confirmiren, sondern alle dergleichen unbefugt und wieder des Reichs Fundamental-Gesetze und Rechte eingerichtete Beginnen zu verwerffen, *rc. rel.*

sondern auch noch ereigneten Todesfall des nur hochehrwehten Herrn Vaters sich wieder die Hochfürstl. Frau Wittve und Herren Gebrüdere in strittiger Wittthum- und Apanage-Sache bendes auffer Gericht- und Gerichtlich, mit obbesagten pacti familiae wörtlicher Disposition geschüzet, und desfalls bey beliebter Entfernung von dero Landen, Anno. 1663. in der ertheilten Instruction, wornach sich die Geheimde Regiments-Rähte geherjamlich zu verhalten, sub dato Bützow den 12. Febr. d. Anno. 1663. dero hinterlassenen Ministerio die Obacht auf solches pactum familiae gemessen eingebunden,

Art. IX. Weil auch die Fürstl. Frau Wittbe zu Grabow mit

mit ihrem Conservatorio Rescripto wieder uns zuverfahren  
 gesinnet, als sollen unsere Geheimde Rähte der besagten  
 Fr. Wittwen Unfug in puncto dotalitii auf ein mehreres,  
 als die Alt / Väterliche Verträge geordnet, gestellet,  
 abermahl behaupten, was aber ihre pretendirte Schuld-  
 Forderung der 34000.Rthl. und dann die 4000.Rthlr. Mor-  
 gengabe belanget, sollen Unsere Rähte denen Herren Con-  
 servatoribus die Exceptionem pacti aviti welchergestalt wir  
 nicht schuldig über 600000. Gulden Väterliche  
 Schulde zu bezahlen, und das wir Krafft solcher  
 Pacti Uns billig contra confluentes Creditores zu schützen  
 bis dahin Wir der Creditoren Befugniß, wie einer vor  
 den andern mehr befugt sey, von solchen 600000 Gulden  
 bezahlt zu werden aussetzen, vorlegen, 2c.

auch darinnen bey denen höchsten Reichs-Gerichten, welche das  
 Fürst/Väterliche Testament zu confirmiren Bedencken getragen  
 rechtliche Approbation und Assistentz gefunden, und endlich die  
 Sache durch den Anno 1669. Fürst/Geschwisterl. Renunciations  
 Recess, worinnen diese allen ex Testamento Paterno gemachten  
 Prætensionem renunciiret, zu favor des Primogeniti beygelegt  
 und erörtert worden.

Solchem Vorgange zu Folge, haben, nach Verlöschung  
 der Herzoglich / Güstrowischen Linie, des vi linealis successio-  
 nis & primogenituræ succedirenden Herren Herzogs Friedrich Wil-  
 helms Hochfürstl. Durchl. b. m. auf solchen Fürst / Alt / Väterli-  
 chen Vergleichs / Fuß die Succession im Herzogthum Wenden  
 oder Güstrow angetreten, die Güstrowische Creditores convo-  
 eiret,

ciret, und in der zu Rostock sub dato den 9. Octobr. 1704. publicirten Distributions Sentenz zu Bezahlung der von Herrn Herzog Gustav Adolften zu Güstrow Gottseel. Ged. hintenlassenen Schulden ad concurrentem summam der pact-mäßigen 300000. Rthlr. sich Fürslich anerbotten und verbunden. Gleichermäßen in dem mit des Herrn Herzogs zu Mecklenburg Strelitz Anno 1701. errichteten Hamburgischen Vergleich die Befugniß einiger Alienation solchergestalt reguliret worden, daß beyde Hohe Theile versprochen,

s. 4. Nichts von dem, was einjeder besitzt, außerhalb dem Fürstlichen Gesamt-Hause zu alieniren, oder in fremde Hände kommen zu lassen.

Als aber hiernächst durch Consolidirung der bisherigen doppelten Landes-Regierung und Landes-Portionen in ein unzertheiltes Herzogthum und Landes-Regierung unter einem Regierenden Landes-Herrn, die eine Landes-Division supponirende und daher entsprungene Verträge und Pacta domus ihre Verbindungs-Krafft ob cessantem rationem pacti verlohren, und also dem jure proprio & lineali succedirenden agnato und Lineæ primogeniali die freye Macht und Befugniß, in seiner Herzogl. Linie die Obligation bey etwa vermüßigter Schuld-machung zu Determiniren und zu beschräncken, wieder eröffnet worden, haben des mehr-hocherwehnten regierenden Herrn Herzogs Fridrich Wilhelms Hochfürstl. Durchl. mit Dero beyden Herren Brüdern, Herrn Herzog Carl Leopolds und Herrn Herzogs Christian Ludewigs Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. zu mehrer Aufnahme des Hochfürstl. Hauses  
des

des gemeinen Vater-Landes Schug und Rettung einen Fürst-Brüderlichen Unions-Vergleich ratione Juris Primogenituræ & apanagii sub dato den 31. Januarii 1707. und zwar dergestalt verbindlich, alles bey dem Worte der ewigen Wahrheit treulich zu erfüllen, in vim pacti jurati eingegangen, errichtet, und darinnen besonders wegen der etwanigen Schuldmachung einem Regierenden Landes-Herrn pro omni eine freye Disposition über die summe von Zwey Hundert Tausend Reichsthaler oder 400000. Gulden Mecklenb. Val. festgesetzt, gesetzt und gegönnet, mit der Reservation und Bedingniß, daß alle und jede übrige Haabe und Güttere dem succedirenden Herrn Bruder und dessen Männlicher Descendenz alleine verbleiben, und solcher alle Gütther alleine haben und behalten solle,

§. V. Fürst-Brüderliche Unions Vergleich de Anno 1707. Wann auch Fünfftens in dem unter heutigen dato signirten Fürst-Brüderlichen Neben Vergleich s. 6. & 7. verglichen und beliebt worden, daß dem Regierenden Herrn Herzog Fridrich Wilhelm wenn sie nach Gottes willen ohne Männliche Leibes Descendenten mit Tode abgehen solten, frey bleiben soll, von Zweymahl Hundert Tausend Reichsthaler Mecklenburgl. Währ durch Dero letzten Willens-Verordnung nach Gefallen zu disponiren, und Dero freundlich geliebter Bruder, Herr Herzog Carl Leopold, alle Dero übrige Gütther alleine, sive ex testamento sive ex pacto ab intestato haben und behalten sollen.

Dergleichen reservation in casu reciproco sich auch des Herrn  
E 3 Herzogs

Hertzogs Christian Ludewigs Hochfürstl. Durchl. in nur angezogenen §. V. außs feyerlichste bedungen, folglich auß selchem pacto Jurato ein unverneinliches Jus quassitum um so beständiger vor sich haben, als das auß solchen Unions-Pacto sich gegründete Testamentum des Hochseel. Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms von jetzt glorreichregierender Kayserl. Majestät durch verschiedene Sententias Casareas und executivische Erkenntniße confirmiret worden.

Da nun auß dem bisher kürzlich erzehlten Zusammenhang des uhralten Teutschen Allodial- oder Land-Rechtens mit dem von Anfang der erhaltenen civitatis Germanica in dem Hochfürstl. Hause Mecklenburg gewaltreten Herkommen zur Gnüge zu ermeßen, daß die Successio territorialis in denen Mecklenb. Landen und Herzogl. Hause nach denen Principiis des Teutschen Eigenthum-Rechtens und damit einstimmigen Domestic-Verfassungen und Observanz beurtheilet werden müße; So stehet daher die unleugbare Folge offenbare vor Augen, daß des Herrn Hertzogs Christian Ludewigs Hochfürstl. Durchl. als ohnzweiffentlicher nächster Agnat, die von Dero regierenden Herrn Bruder, Herzog Carl Leopold Hochfürstl. Durchl. über und wieder die Pacta domus jurata und confirmata veranlaßete ungeheure Schulden-Laß auf Sich und Dero Posterität zu nehmen und zu erkennen, nicht schuldig sey, noch Deroselben das Jus allodiale sive Civile Germanicum wegen der Vermengung des Eigenthums und Lehens entgegen und im Wege stehe.

§. XIII.

Denn obwohl nicht in Abrede zu stellen ist, daß, wie bey andern Reichs-Fürstl. Häusern Braunschweig, Brandenburg, Hessen, Pfalz etc. nicht weniger zu befinden, vielerley Vermischung mit Allodiis in Reichs-Fürsten-Lehen anzutreffen, und dergleichen auch in dem Herzogl. Mecklenb. Reichs-Lehen vorhanden seyn möge, welche Anomalie unter andern auch dieses nach sich zöge, daß der Possessor mehrere libertat in alienando vor sich, der Successor aber mehr obligation, die facta und debita antecessoris zu præstiren, auf sich habe,

Lyncker apud Dn. de Ludolf de Jure Primogen, fol. 43. & 53.

So ist doch die Folge, daß die Vermischung des Allodii in denen feudis regalibus & Ducatibus solche anomaliam würcke, nicht richtig, noch erweislich, in dem, wie oben erwiesen, auch in allodiis sowohl Principum als Privatorum, die libertas disponendi an den Consensum heredum gebunden und restringiret gewesen, welche durch die Vermengung mit dem Lehen, dessen Veräußerung mit dem Wesen des Lehens, noch mehr und gänglich streitet, nicht konte relaxiret oder hergestellt werden, sondern die vorgebildete Anomalie rühret von nichts anders her, als daß man aus den so tieff eingewurzelten Vorurtheil die feuda regalia und Fürsten-Lehn in gleichen grad und relation mit denen gemeinen Privat-Lehen gesetzt, und beyde nach einerley Recht und Maasstab beurtheilet, ohnerachtet es ganz diversa und disparatae Species sind, und da man geschehen, daß in denen grossen Reichs-Fürsten-Lehen die hohe Possessores freye  
Hand

Hand behalten, ohne Kayserl. Lehen: Herrlichen Consens einige Theile der Lande cum consensu heredum, welches in dubio auch ohne deutliche Expression verstanden wird, zu verpfänden oder zu veräußern, welches in gemeinen Lehen nicht erlaubet, mit Annehmung und Supposition non causa ut causa die Ursache bald auf eine qualitatem feudi hereditarii, bald auf eine Degeneration a naturalibus & essentialibus feudorum, bald gar auf eine Veränderung in conditionem allodiorum, bald auf eine mixturam allodii cum feudo gestellet, und die wahre und ad æquatam causam aber, nemlich die dignitatem regalem und communionem Majestatis vermöge deren ein jeder hoher Reichs: Lehn Mann in gewisser masse an der Ober: Herrschafft eines Lehns mit Theil nimmet, nebst dem Recht der Landes: Herrlichkeit, vorbeÿ gegangen, wie solches bündig erwiesen.

J. C. Spenerus in Primit. Observ. Feud. obs. II. p. 135. - 141  
Item in Teutsch: Staats: Recht Part. I. p. 390.

Wie nun von disparatis keine argumentation zu machen ist, und daher die Comparation zwischen feudis regalibus und Landsaftigen gemeinen Lehen gänzlich wegfället: Also ist diese Betrachtung bey dieser Frage von eines Herzoglich Mecklenburgischen nächsten agnati Obligation, Schulden zu tragen um somehr nöthig, als der nicht seltene Vorwand, daß nach der Landes: Gewohnheit auch die causa successiones, obligationes &c. &c. des Fürstlichen Hauses zu berechtigen seyen, hierunter mit angezogen werden möchte, welchem zu Folge im Mecklenburgischen der Successor Ducatus sich nicht der Obligation aris alieni zu entziehen vermöge, da bekantlich in Mecklenburg die Lehne Schulden

den tragen, und also Dominus & vasallus ad paria judicaret würden: Indem abermahls eine grosse Disparität zwischen einer Landes Gewohnheit und zwischen einer per Privilegium und speciale Landes/Fürstl. Gnade erhaltenen Freyheit sich findet, und die angegebene Gewohnheit, daß die Mecklenburgischen Lehne Schulden tragen, nicht aus einer Kundbahr alt-hergebrachter Landes Observantz herrühre, sondern vielmehr die ehemahlige uhralte Landes-Gewohnheit in Beschwerung der Lehen mit Schulden den Consensum der Agnatorum nebst dem Lehen-Herrlichen Consens als eine conditionem sine qua non erfordert habe, von welcher legali & consuetudinaria obligatione die Mecklenburgische Vasallen sich zu eximiren allererst gegen das Ende des XVI. Seculi angefangen, wie dessen ein autenticum & omni exceptione majus testimonium des Stiffters des Primogenitur-Rechts, Herrn Herzogs Joh. Albrechts I. b. m. Anno. 1573. errichtetes Testamentum deutlich abgiebet, wann derselbe ausdrücklich bemercket,

§. 48.

daß ein Gebrauch in Unfern Landen eingeführet werden will, Schulden auf die Lehn-Güter zu schlagen, und deren Bezahlung auch ohne der nächsten Agnaten und Lehn-Herren Bewilligung daher zu erzwingen,

und desfalls dero Herren Söhne Väterliches Ernstes anweist,

§. 49.

damit solcher Mißbrauch, der auch den beschriebenen  
§
Lehne

Lehn-Rechten und allen üblichen Gebrauch wiederwärtig ist, weiter nicht einreise, sollen unsere Söhne mit nichten gestatten, daß ohne der Agnaten freyeigene Gutwilligkeit einige Schulden, darüber der Agnaten und Unter Consens nicht vorhanden, von denen Lehen-Güthern zu bezahlen jemand aufgedrungen werde,

welchem glaubwürdigst/attestirten alten üblichen Landes-Brauch gemäß, Serenissimus. Agnatus & praesumptivus Successor sich betragen, und ceteris paribus in tantum cum vasallis ad paria sich judiciren zu lassen nicht entlegen zugleich aber die Prærogativ dero-selben ohngeschmälert anzugedeihen sich promittiren, daß Sie, als nächster Successor mit dero Vasallen in solchen Objectis so der Mecklenburgischen Ritterschafft per modum privilegii von denen Fürstlichen Vorfahren zur Lehns-Gnade verstattet worden, nicht ad paria abgemessen und geurtheilet, weniger der Modus succedendi und jus vel obligatio Successoris in Ducatu nach denen privat privilegiis der Land fähigen Vasallen reguliret und gerichtet werden mögen; Anerwogen die dermahlige Mecklenburgische Lehens-Befugnisse, daß Lehen Schulden tragen, endlich nach vielen Tentativen bey der Landes-Herrschafft in denen Revertalien de Anno. 1621. aus besonderer Gnade, wie es daselbst gemeldet wird, auf gewisse Masse nachgesehen, gut geheissen und festgestellt worden, S. XXXI.

vid: Tornov. de Feudis Mecklenburg Part. I. p. 398. seqq.

daß auch ferner die Vermischung des Allodii mit dem Lehen nicht wahre Ursache abgebe, in dem successor feudi regalis cum allodio mixti die Obligation, des Antecessoris Schulden und  
Facta

Facta zu prästiren, auszuwürcken und demselben zu imputiren, solches wird dadurch noch mehr bekräftiget, daß sowohl, wie aus vorstehenden §. XI. erhellet, vor und nach der Herzoglichen Erhöhung die Alienationes & oppignerationes im Hochfürstl. Hause Mecklenburg auf den Coniens des nächsten Agnaten gesetzt, und ohne demselben nicht erlaubt gewesen, als, nach besage §. XII. mit eingeführter Primogenitur die Potestas alienandi theils ganz, theils aber die in pactis determinirte Summe verboten, und daß dergleichen Prohibitio in andern grossen Reichs- Fürstenthümern beyde vor und sonderlich mit der Primogenitur Errichtung eingeführet worden, und darunter kein Unterscheid unter feudis regalibus sive datis, sive oblatis, sive hereditariis, sive ex pacto & providentia zu finden. Denn also wird in der bey Menschen Gedencen annoch in dem Hochfürstl. Sachsen-Gothischen Hause, welches kein Feudum hereditarium noch Oblatum, sondern Datum zu seyn auffer Contestation ist, errichteten Primogenitur Verfassung de Anno 1685.

ap. Dn. de Ludolff de Jure primog. Append. fascic. II. fol. 19.

gar merckwürdig versehen,

Woserne sich zutragen sollte, daß der Regierende Herr aus Verleitung sich bewegen liesse, gar wichtige und ansehnliche Stücke von Land und Unserer Erbschafft ohne höchstdrinnliche und unvermeidliche Noht zu veräußern, oder auch dem ganzen Hause präjudicirlich, und gefährliche Veränderungen vorzunehmen: // als dann die jüngern Herren befugt seyn sollen, als Fürstliche Mittbelehnte

te ihres eigenen Interesse halben  $\text{§} \text{§} \text{§}$  dasselbe zu verhindern und abzuwenden, 2c.

und in der Anno. 1685. also zu gleicher Zeit, im Hochfürstl. Sachsen Eisenachschen Hause vorgegangenen Introduction der Primogenitur dem Erstgebohrnen eine gewisse Summe zu Schulden vorgeschrieben.

vid. Ludolff l. c. Append, fasci, II. fol. 37.

Gestalten Unserm ältern Sohne ohne Vorwissen Unserß jüngern Sohnes keines weges erlaubet seyn soll, über 12000. Rthlr. aufzunehmen und dadurch Unsere Lande und Einkünffte durch verschreiben, verpfänden, versetzen oder auf andere Weise zu belästigen, 2c.

Nicht weniger ist in den Hoch-Fürstl. Gesamnit-Hause Hessen die Verpfändung, Beschwerung, Veräußerung, besonders an Potentaten &c. &c. ohne ausdrückliche Bewilligung aller Fürsten zu Hessen untersaget, besage der Fürstlichen Erb-Vereinigung de 1568.

vid Lünig. R. Archiv P. spec. Cont. II. Abtheil. IV. fol. 694.

Eben dergleichen Prohibition ist in dem feudo oblato & hereditario des Hochfürstl. Hauses Braunschweig durch das Anno. 1641. beliebte Testament Herrn Herzogs Georgii p. m. eingeführet, laut dessen §. 24.

ap. eund. Ludolff l. c. Append, fascic, III. fol. 73.

daß

Daß keinem Unserer Regierenden Söhne, auffer denen Fällen der äuffersten nicht selbst verursachten Noth, zugelassen seyn soll, ohne der andern von Uns auch posterirenden Linie vorgehabte ausdrückliche Beliebung einigtes Amt, Stück oder Guth von Unsern Fürstenthümern zu versetzen, zu verpfänden, und auf einigerley Weise zu veräußern, cum adjuncta clausula annullatoria, &c.

und mit dem in der Graffschafft Ost-Friesland eingerihten Primogenitur-Geschäfte hat es gleiche Bewandnis, wie aus der von Kayser Rudolpho II. Anno. 1595. ertheilten Confirmation erhellet,

daß der Primogenitus nicht Macht habe, viel oder wenig an Güthern, Einkommen, nichts ausgenommen, zu Nachtheil seiner successorum zu verkauffen, zu beschweren in keine Weise,

vid. Ludolff. I. e. Append. fascic. III. fol. 163.

nicht zu gedencken der Primogenitur-Versaffung in dem Chur- und Marggräfflich Brandenburgischen Hause, vermöge deren krafft des Testamenti Albertini und des Geranischen Vertrages de Anno. 1599.

vid. Luning R. Archiv. Part. specialia Cont. II. Abtheil. IV. fol. 52.

wie auch des ab Augustiss: Leopoldo confirmirten Testamenti

Chur / Fürstens Fridr. Wilhelms p. m. de Anno. 1664. §. So  
soll auch &c. & §. alle andere Lande 2c. 2c.

ap. Lunig. l. c. Part. Spec. Cont- II. 134. & fol. 136.

die Prohibitio alienationis und debitorum nicht minder rigorose  
stabiliret worden, ohnangesehen dieses hohe Haus mit dem Pri-  
vilegio de potestate alienandi libera versehen und begnadiget  
ist, mithin die naturam eines feudi alienabilis an und vor sich zu ha-  
ben scheinet.

#### §. XIV.

Wann nun aus vorstehenden §. XIII. zur Genüge  
dargethan, daß die Vermischung des Eigenthums mit dem  
Lehn die Obligation unconsentirte Schulden zu gelten in einen  
successore Ducatus nicht producire, noch weniger der proximus  
Agnatus in einem mit dem jure primogenituræ versehenen Duca-  
tu individuo an die Protestation der Schulden und factorum ante-  
cessoris illicitorum verbunden seyn können. So ergiebet sich  
daraus von selbst, daß die daher geleitete Conclusiones ihre  
Verbindungs-Krafft verlieren, welche nach Erforderung der  
Sache in ihrer Ordnung zu prüfen, deren Unzulänglichkeit  
zu zeigen, und denen vermeintlich entgegen gesetzten Gründen  
zu begegnen, zu desto leichterem Ueberzeugung von der Unschuld  
und nöthdringlicher Rechts-Befugniß des Durchl. nächsten  
Agnatens und Lehn-Folgers so dienlich als nöthig seyn wird.

Es wird nemlich, nach Anzeige des VII. §. zum ersten  
zwar eingewendet, daß, nach der, in denen Fahnen/Fürstens  
und

und / Herrn-Lehen eingeführten Erblichkeit eine groſſe Vermengung des von denen Fahnen-Lehnbaren Herren vorher beſeſſenen Allodii oder Eigenthums mit dem Kayſer und Reich verliehenen Lehen entſtandenen, und alſo dergleichen Territoria nicht pro feudis puris zu achten, folglich der Succellor im Lehen ſich der aus der qualitate allodiali herrührenden Obligation nicht entziehen könne; Weil aber in vorſtehenden §. IX. genugsam dargethan worden, daß auch im Allodio ſowohl der Reichs-Stände als Privatorum, nach Teutſchen Rechten, jederzeit die Alienations-Befugniß, worunter auch die Verſchuldungen, und andere das Dominium transferirende oder dahin leitende Tituli, verſtanden werden, an den Conſenſum der Agnatorum gebunden geweſen, ſo will man ſich damit nicht weiter aufhalten, und nur dieſes erinnern, daß es hier nicht auf den Urfprung der Herzogthümer und Reichs-Lehnbahnen corporum individuorum ankomme, welche freylich aus Lehn und Eigen zuſammen gebracht ſind, ſondern auf die intentionem voluntatis derer contrahirenden Theile, nemlich des Lehen-Herren und des Lehn-Mannes, wieweit beyde ihre Jura dominii directi und utilis einſchräncken oder mutiren wollen, und wie aus dem errichteten Lehn-Brieff ſich ergiebet, das Augenmerk zu richten ſey, ob dieſelbe ein feudum regulare & purum, welches auch proprium genannt wird oder ein feudum irregulare & improprium, zu ſtiften gemeinet geweſen, und was die Analogia des Teutſchen, ſowohl Land- als Lehn-Rechtens, auch Reichs- und Staats-Rechtens, darunter erfordere? Denn wann dieſes geſchiehet, ſo wird ſich in applicatione ad factum gar leicht ergeben, ob die Fahnen-Fürſten und Herrn-Lehen durch die Vermischung mit dem zugebrachten Eigenthum eine mutation circa jus vaſalli & correlatam obligationem

gationem leiden oder nicht. Findet sich nun, daß in dem ersten resp. Auftrags und Lehn-Brieffe keine Special-Erwehnung von Erb-Lehn, von der Freyheit zu disponiren, zu verschulden zc. oder andere Bedingnissen geschiehet, sondern die Worte, in verum feudum illustre & solidum atque indivisum perpetuo, darinnen gebraucht worden, so wird hoffentlich einem solchen Lehen die Natur eines feudi proprii nicht streitig gemacht, und also auch dem Lehn-Mann wieder die in dem Contractu feudali versehene jura domini directi und jura tertii, sive agnatorum, kein mehreres Recht beygelegt werden können.

vid. Thomas de feud. oblat. c. I. §. 40. 45. in select. feud. tom. II. pag. 56. 65.

Aus welchem Grunde ferner dem zweiten und dritten Vorwande abhelfliche maasse gegeben werden kan, als ob bey aufgetragenen Lehen. feudis oblati, ein grosser respectus qualitatis allodialis zurück bleibe, der durch den Lehns-Auftrag nicht gänglich suppressiret werde, und daher die feuda Imperii oblata mehr pro hereditariis, als ex pacto & providentia majorum anzusehen seyn; Allermassen es theils nicht ferne von einer contradiction in adjecto zu seyn scheint, daß ein aufgetragenes Lehen, dessen Constitution ohne Vertrag oder Pacto, weil in Contractibus, zumahl feudalibus, die Menschen nicht wie die Fische zusammen handeln, nicht zu concipiren ist ex pacto offerentis & Domini nicht herrühren, noch davon seine Existenz Substantz und Natur haben solle, theils der vorgebildeten Reliquie einer qualitatis allodialis die authentica interpretatio des Obersten Lehn-Herrn und Richters im Reich, in Sachen des kundbahrer, maß  
sen

sen großen aufgetragenen Braunschweigischen Reichs-Fürsten-  
Lehns im Wege stehet, da Kayser Ferdinandus II. b. m. in dem  
Anno. 1625. ertheilten Kayserlichen Decreto, so beyhm

Stukio. Confil. XXV. n. 75.

Lunig. Reichs Archiv. Part. spec. Cont. II. fol. 1016.

zu lesen, den Beweis, daß es Allodial-Güther wären, ordent-  
lich auszuführen und Titulum zuediren dem Asserenti-auserleget,  
theils die obscure qualität eines feudi hereditarii die Sache noch  
mehr verdunkelt, da die gemeinen Feudisten selbst nicht wissen  
was eigentlich ein feudum hereditarium sagen wolle, und des-  
falls über dem Labyrinth circa materiam feudi hereditarii, tam  
meri, quam mixti, bittere Klagen führen, indem nicht nur das  
Wort Heres oder Erbe, in dubio in denen Lehn Rechten und  
Lehn-Brieffen vor den Successorem feudalem oder Lehns Erben  
genommen wird, zumahl wenn es mit dem Worte, Successo-  
ribus, Heredibus & Successoribus vergetellschafftet ist, sondern  
auch das Wort, hereditare, in denen ältesten Lehn-Rechten  
nur von der Vererbung oder transmissione in filium & descenden-  
tes genommen wird, wie aus dem Auctore Vetere de beneficiis  
§. XXIV. (item §. 33. 34. 48. 88. 61. 128.) zu erweisen, pater  
hereditat in filium possessionem, sicut & beneficium, welches das  
Sächsische Lehn-Recht cap. 6. also ausdrücket, der Vater er-  
bet uff den Son die Gewere des Gutes, ic. deme das  
Schwäbische Lehn-Recht Cap. XLIII. §. 2. beytritt es erbet  
niemand Lehn, wenne der Vater uff den Sohn, das heisset  
Erbe-Lehn, in welchem Lehn-Recht das Wort Erb/Lehn  
Cap.

☉

Cap.

Cap. LXX. und Cap. §. 8. vor väterlich: oder Alt: Lehn, feudum paternum vel avitum gebraucht und zugleich Recht: Lehn genannt wird, zu geschweigen, daß die praesumptio fortissima pro feudo regulari und proprio wieder die impropria feuda, als feuda hereditaria tam mera quam mixta, imgleichen feuda alienabilia wegen des darunter leidenden präjudicii des Lehn-Herrn in Ansehung des Rückfalls, hierunter militire und in dubio vordringe, und also derjenigen Feudisten Meinung, daß die Feuda oblata die ohnehin auffer dem actu oblationis & constitutionis die gemeine Natur eines ordentlichen und eigentlichen Lehens behalten und folgen, feuda propria seyen, wo nicht völlig überzeugend, doch sehr grosse Wahrscheinlichkeit vor sich habe.

## §. XV.

Hierauf wollen Dissidententes in dem vierten und Fünfften Argumento näher ad Specialem casum gehend, ihre Meinung, daß die feuda Imperii oblata mehr pro hereditariis als ex pacto & providentia majorum transitoriis zu achten seyn, mit dem Exemplo des Herzogthums Mecklenburg, als eines feudi oblati, bestärken, auch daher den vermeinten Respectum allodii folgern, daß die Herren Herzoge zu Mecklenburg des, nach den Lehn-Rechten unzulässigen Rechts, Testamenta zu machen sich angemasset hätten, dergleichen Verbot aber bey denen aufgetragenen Lehen merklichen Abfall leide. Doch dieses dürffte wenig vortragen, da (a) aus dem vorhergehenden §. XIV. bengebracht erwiesen worden, daß die aufgetragene Lehen außer dem Modo oblationis alles mit der Natur und Eigenschafft derer feudorum propriorum und datorum gemein haben, und also

also in Ansehung der Succession die feuda oblata mit denen feudis datis & propriis, einerley Recht genießen, wie in specie von der Ausschließung des Weiblichen Geschlechts in feudis oblatis, gleichwie solche nach alten Teutschen Rechten auch bey dem Alodio statt hatte, und nach den gemeinen Lehn-Rechten in feudis hereditariis mixtis noch jeso Platz greiffet, die berühmteste Feudisten zum Grunde setzen, auch nach der Regula, exceptio firmat regulam in casibus non exceptis, aus dem bekannten Exempel der Braunschweigischen Lehns-Auftragung Herzogs Ottonis Pueri Anno 1235. richtig bestättiget wird, indem daselbst ausdrücklich der Succession der Töchter und zwar mit dem Zusatz hereditarie erwehnet wird, Ducatum ipsum in feudum Imperii ei concessimus, ad heredes suos filios & filias hereditare devolvendum, woraus zugleich so wenig eine Folge auf andere Lehns-Auftragungen, worbey die conditio successiois filiarum hereditarie nicht mit solchen Worten vorgesehen ist, zu machen seyn will, als aus dem Worte hereditarie in besagtem Diplomate Erectionis Duc. Brunsv. die Freyheit einer Testamentification mit einer vernunftigen Interpretation geschlossen werden kann, am wenigsten aber läffet sich auch aus dieser Formul oder einer vermeinten Testamentification mit Beystand inferiren, daß darunter bona feudalia hereditaria executioni aris alieni obnoxia begriffen seyn, wie solchen Ungrund und Unzulänglichkeit bündig bemercket

Stuckius und andere bey Eyben. Elect. feud. cap. VII. §. 16. Opp. fol. 580. b.

Hiernächst ist (b) der gemeine Wahn, als wären die  
S 2
auf:

aufgetragene Lehen mehr aus Gunst und um mehrern Schus  
 willen aufgetragen, und also keine wahre Beneficia oder Lehen's  
 Gnade, folglic mit vielen Vorzügen und Favore begabet, schlecht  
 gegründet, angesehen eines theils nicht alle, ja die wenigste,  
 aufgetragene Lehen von Gunst des Offerentis und um Schus  
 willen herrühren, sondern ex prudentia & necessitate politica zu  
 conservacion und aggrandirung der Häuser vorgeminnen wor-  
 den, wohin die Erectio Ducatus Brunsvicensis referiret wird, und  
 mit welcher die Mecklenburg. Fürsten- und Lehen's- Erhöhung  
 vollkommen desfalls überein kommet, auch aus dem nicht we-  
 nig bestättiget wird, daß weil in dem Treffen bey Cressy Menf.  
 August. 1346. Herr Johannes zu Mecklenburg, Alberti Bru-  
 der, sich tapffer gehalten, und Carolum Marggrafen zu Mäh-  
 ren, hernach Römischen Kayser, aus der Engelländer Hand er-  
 löset, dieser jenen so lieb gewonnen, daß Er nach 2. Jahren bey-  
 de Gebrüdere zu Herzogen gemacht habe; Andern theils es bey  
 dem Contractu feudali nicht mehr auf den actum oblationis, so  
 als ein actus extrinsecus dem Contractui keine formam geben kan  
 ankommet, noch die personæ als offerentes und acceptantes an-  
 gesehen werden, sondern post constitutum feudum & contractum  
 als Domini und Vasalli in habitu feudali zu betrachten, und zu ju-  
 diciren sind, mithin die rechtliche præsumtion pro conditione feu-  
 dali ordinaria, regulari & propria gegen den abgebliehen favorem  
 prævaliret, zudem dritten theils, bey aufgetragenen Lehen ein  
 Beneficium oder Lehen's Gnade niemahls ermangelt, indem fast  
 kein Exempel eines feudi oblati anzutreffen seyn wird, bey wel-  
 chem nicht eine Liberalität und Wohlthat des Lehen's-Herrn  
 concurrirre, wie solches auch nur obangeführtes Diploma Erectio-  
 nis Ducatus Brunsv. beglaubiget, als worinnen mercklich solche  
 Lehen's-

Lehns: Gnad durch Verleihung des von Henrico Leone Anno. 1175. so inständig gesuchten Goslarischen Berg: Zehendes angezeigt wird, de affluentiore gratia concedentes eidem Ottoni Duci decimas Goslariae Imperio pertinentes.

Anlangend die anmaßliche Testamenti-faction im Herzogl. Hause Mecklenburg, so ist in facto irrig, daß, ausser denen Testamentis parentum inter libros einige andere Testamenta, und zwar ratione successionis administrationisve Regiminis, vorhanden seyen, und diejenige, die vorhanden, verbieten das Schuldenmachen und Beschwerung der Aemter, besage S. XII. dann das von Herrn Herzogen Joh. Albrechten I. errichtete Testamentum über die Primogenitur Introduction hat durch die vom Kayser Maximiliano II. glor. mem. Anno. 1574. ertheilte Kayserl. Confirmation seine potestatem legis & statuti domestici bekommen, wie die in Druck seyende acta Successionis Güstrowensis und darauf eingerichtete Kayserl. Lehn: Brieffe ausweisen, dahingegen das vorgewesene Testamentum Herrn Herzogs Adolff Friedrichs I. von Anno. 1654. wegen der gegründeten judicialiter bey Kayserl. Reichs: Hoff: Raht, und extrajudicialiter auf dem Reichs: Tage von dem primogenito Duce Christiano gemachten Contradiction niemahls zu einiger Kayserl. Confirmation gedeihen mögen, und daher dessen Gültigkeit allenthalben fest zu stellen sehr bedenklich seyn wolle, wie davon gründlich ex actis urtheilet.

Da. de Ludolff. Symphorem. Consult. tom. I. Symphor. VII. fol. 180. 186.

Hiernächst lässet sich aus der Testamentification mit Bes  
G 3
stande

stande Rechtens nicht schliessen, daß bona hereditaria feudalia æri alieno obnoxia, so naturam bonorum allodialium haben sollen mit begriffen seyen, und endlich so hat der ganze Streit über die Testamentification nach der per Decisionem Cæsaream & Recessum Hamburgensem, und darauf gegründete auch à Cæsarea Majestate confirmite Fürst-Brüderliche Unions-Vergleiche, festgestellten Primogenitur nunmehr seine endliche Abfertigung.

## §. XVI.

Daß aber ferner die Anno. 1348. geschene Lehn-Aufträge und erfolgte Kaiserliche Belehnung weder in Ansehen des Lehn-Herrn, noch des Lehn-Manns, einige Alteration in der natura communi eines feudi ordinarii, regularis, & proprii, oder, wie es andere nennen, ex pacto & providentia gewircket habe noch wirken können, solches läset sich unviedersprechlich zum beständigsten aus dem allerersten Lehn-Brieff des Herzogthums de Anno 1348 verificiren, dessen Abdruck aus des Chemnitii Chronico Meckl: M S C. tom: II. fol: 77. seqq zu lesen.

in Gerdes Sammlung Mecklenb. Rechten 2c. Part. I. p. 2. 6.

denn da findet sich (I) keine formul, tibi, tuisque filiis & filiabus hereditarie, wie in dem Braunschweigischen, oder, tibi & heredibus quibuscunque, welche ein feudum mere hereditarium importiren soll, oder tibi & cui dederis, welche bey feudis alienabilibus statt findet, sondern lediglich die dem feudo proprio & regulari eigene clausul, ipsis heredibus & Successoribus eorum, wie

wie nicht weniger, in verum Principatum & Ducatum, welche in dem über die Herrschaft Stargard das Jahr zuvor Anno 1347. von König Carolo IV. ertheilten Lehn-Brieff.

vid. Gerdes I. c. P. II. p. 168.

auf gleiche Weise also gebraucht werden, vobis & heredibus vestris Terram Stargard cum omni jure dominio & jurisdictione & omnibus utilitatibus atque pertinentiis suis in quibuscunque consistant, imo omnes alias terras, quas hactenus à Marchionibus Brandenburgensibus habere & recipere Vos & progenitores vestri conuevistis, in feudum honorabile & hereditarium--- conferimus & concedimus, und ist deme nicht entgegen, das in dem letztern Lehn-Brieff, Stargard ein feudum honorabile & hereditarium genennet wird, indem dadurch mehr nicht als ein Alt/Würden und Herrn-Lehn, so transmisible ad heredes ist, bedeutet wird, wie bereits im §. XIV. Erläuterung geschehen; Wie denn auch in dem Anno 1377. erneuerten und auf die incorporirte Herrschaft Stargard extendirten Kayserl. Lehn und Fürsten Brieff

ap. eund. Gerdes P. I. p. 13.

keine speciale pactirte Conditiones erwehnet werden, vielmehr sind solchem Bahn die daselbst befindliche Worte zuwieder, und setzen deutlich die Lehnenschaft des Herzogthums Mecklenburg in die communem naturam feudorum regalium Imperii, welche dem allgemeinen Geständnis nach feuda propria & regalaria,

laria, keines weges aber impropria & hereditaria, sind und in dubio gehalten werden.

Mevius in Responso juris in Facti Specie Swerinenfi in puncto Jur. Primogenit. fol. 38.

So will auch (2) mit der vorgeblichen qualitate feudi mixti hereditarii sich nicht wohl conciliren laßen, daß von Anfang her der neuen Erhöhung die Herren Herzoge zu Mecklenburg sich weißlich prospiciret, daß die unter Ihnen vorgehende Theilungen und Sonderungen Ihnen an Ihren Successions - Rechten nicht schädlich noch hinderlich seyn sollten, anerwogen es der gleichen Præcaution nicht bedürfft hätte, wann eine solche vermeintliche Qualität feudi saltem mixti hereditarii vorhanden gewesen, weil in feudis hereditariis tam meris quam mixtis die Successio collateralis ohne Disput statt hätte; Da aber in dem Herzoglichen Hause Mecklenburg sogleich mit der Herzoglichen Erhöhung die Vorsehung wie gedacht, gebraucht worden, so ist es eine ohntriegliche Marque, daß die Herren Herzoge von Mecklenburg Ihre Lehnenschaft nicht pro irregulari & impropria, sondern pro regulari, propria & communi natura der hohen Teutschen Fahnen Lehen conform geschäzet haben. Den Beweis davon giebet Kayser's Caroli IV. Diploma concessionis de Anno 1373. dat. am Tage Laurentii auf dem Felde vor Furstenwalde, worinnen derselbige Herr Albrechten und Herr Johannsen Gebrüdere Herzoge zu Mecklenburg und Dero Männliche Leibes Lehn's Erben begnadiget, daß, wann und wie oft ihre Lande und Leute unter Ihnen und Ihren Erben getheilet werden, und einer unter Ihnen ohne Männliche Leibes

bes = Lehns Erben mit Tode abgehen wird, als dann der überbleibende Herr dem verstorbenen Erben und Ihme in allen seinen hinterlassenen Länden und Leuten succediren solle.

Die Ursache aber liegt in dem Teutschen Lehn-Recht verborgen, nach welchem in einem sowohl neuen als alten Sammt-Lehn, oder feudo simultanee concessio, ( dergleichen bey denen zwey Gebrüdern Herren Herzog Albrecht und Johanne vorkommet, da beyde Herren zu gleicher Gewähr mit einem Reichs-Lehen beliehen worden ), die in gesammter Belehnung und Gemeinschaft sitzende Brüdere sich zwar mit dem Gute ohne des Herrn Urlaub theilen und scheiden dürffen, wann sie aber das Guth unter sich getheilet, keiner ein Recht an des andern Guth behalten mag, und des ohne Lehen-Erben absterbenden Theil dem Lehen-Herren wieder heimfället.

Nun hätten aber beyde Herren Gebrüdere, nachdem Sie von Anno 1336. biß 1352. in ungetheilten Länden geseßen, sich nicht nur durch eine ungleiche Theilung im gedachten Jahr 1352. am Tage St. Catharinae, worinnen Herzog Johannes die Herrschafft Stargard, Land und Stadt Sernberg, und Eldeznenburg, mit einigen Märckischen Pfand-Nemtern, unter Bedingniß des ledigen Anfalles, überkommen, geschieden,

ex actis Archiv. Chemnit. cit. Chron. MSC, tom. II, fol. 128. & 2108.

sondern auch bald hernach Anno 1355. in einem zu Sternberg am Frentage vor Mittfasten errichteten Fürst-Brüderlichen Erbtheilungs Vertrag, sich der gestalt gesondert, daß außer denen

S

nen

nen nur gedachten Landen, Herzog Johann annoch Lychen; Weyßenberg, Carensberg und das Lehen über die neue Graffschafft Fürstenberg erhalten, dabey, was Herzog Albertus in denen Landen verkaufft, versetzt, verschenckt habe, bey Macht bleiben soll, wie auch beyde alle ihre Lande mit gesamter Hand von denen Römischen Kaysern zu Lehen empfangen wollen, im übrigen aber die Lande gänglich getheilt seyn, und ein Herr auf den andern nichts mehr zu sprechen haben solle;

Chemnitz. l. c. t. II. fol. 151. & fol. 2111.

Dahero suchten dieselbe beydes in dem Anno 1373. erhaltenen Kayserl. Decreto, und dem Anno 1337. auf die Herrschafft Stargard extendirten und renovirten Lehn-Brieffe, wieder alle besorgliche leguliftische Kunstgriffe sich zu verwahren, und bey dem noviter erlangten Reichs-Fürsten-Lehn durch die über Ihre pactirte gesammte Hand und Eventual-Successions-Recht nöthige Kayserl. Confirmation von Ihrem Hause abzuwenden; in welcher Absicht auch in allen nachherigen Kayserl. Lehns-Brieffen bis auf diese Stunde wegen der unseeligen Erbtheilungen diese conclusio des alten Teutschen Lehn-Rechtens beyhalten und feyerlichst erwehnet wird,

daß dero Herzogthümer 2c. in ungeschiedenen Lehen bleiben, und sollen die vorgenommene Erbtheilungen der Lande Mecklenburg nicht hinderlich fallen, noch Ihnen und Ihren Lehns-Erben an Ihrem gesammten Landen keinen Schaden bringen, sondern dieselbe Herzogthümer 2c. 2c. sollen allezeit nach Väterl. Stamms Linica und darnach von einem an den andern kommen und fallen,

fallen, gleicherweise, als ob sie von einander nicht ge-  
setzt noch getheilt gewesen.

vid. Lehn-Briff de Anno. 1693. & 1697. ap.  
Lünig Reichs Arch, Part. spec. Cont, II. fol. 585. & 594.

Facti species Suerinens. in puncto Primogeniturz, fol. 69. seqq.

Facti Species Strelizens. in eod. puncto, Beylage E. K. M. Da.

Daß demnach das Herzogthum Mecklenburg jederzeit  
und noch jezo ein Reichs-Lehnbares Sammt-Lehen gewesen,  
und perenniter unter Göttlichen Schus und Seegen seyn wird,  
folglich die Mitt-Belehnschafft, als ein Effectus des Sammt-  
Lehens oder die simultanea investitura, nemlich Germanica, nicht  
Longobardica, noch Saxonica, darinnen Platz findet, und in  
wircklicher Uebung und Observantz waltet, massen nicht un-  
bekannt, daß, wie in andern Reichs-Sambt-Lehn, worins  
nen die Primogenitur eingeführet ist, also auch im Herzogl.  
Mecklenburgischen Hause bey ereigender Lehn-Verneuerung  
und der gesamten Hand-Folge-Leistung der Lehns-Besitzende  
Primogenitus als Lehenträger die Nahmen derer eventualiter &  
conditionaliter Mittbelehnten zur Lehns-Empfangnis einzu-  
senden und zu besorgen pfleget und verbunden ist, zum klaren  
Beweis, daß nach Teutschen Lehn-Rechten alle Successio feu-  
dalis von der Investitur und Belehnung und damit verknüpffter  
Mitt-Belehnschafft abhange, und auffer derselben die Collato-  
rales sich keines Successions-Rechts zu erfreuen haben.

## §. XVII.

Bey dem 6ten und 7ten Einwurff, als ob in dergleichen territorii propter objectum Successionis universale & complexum feudorum atque allodiorum kein sonderlicher Unterscheid zwischen einem descendirenden Sohn und Successorem Collateralem zu machen, und dieser sowohl als jener zu Abtragung aller Schulden verbunden sey, in dem mit unter die vornehmsten Effectus der Erblichen Succession gehöre, daß in dieser in genere und ohne Unterscheid die facta antecessoris praestiret, und die Creditores auf alle Weise befriediget werden müssen, ist ein Unterscheid zu machen (a) zwischen der universitate publica, und privata, (b) zwischen dem Römischen und Teutschen / Rechten circa modum deferendæ hereditatis, und circa obligationem heredis.

So viel nun das erstere, nemlich die universalitatem bonorum betrifft, so ist eines theils auffer Contestation, daß die Successio universalis nicht ex objecto bonorum abzumessen, andergestalt keine Differentz zwischen der Successione allodiali und feudali übrig bleiben würde, weil in beyden res per universalitatem datae & collatae das Objectum sind, sondern ex forma einig und allein zu judiciren sey, welche in der Repraesentation des Verstorbenen oder Antecessoris beruhet, und zwar in der Successione allodiali, nicht aber in der Successione feudali Platz findet, indem die Successio feudalis auf dem Pacto feudali zwischen dem Lehn : Herrn und dem Lehn : Mann, welches mittelst der Lehns : Verneuerung oder Lehns : Folge und Belehnung von einem Lehns : Folger zum andern, wie die Worte in Lehn : Briefsen zu lauten pflegen, renoviret und transferiret wird, sich grün-

det,

det, andern theils ist, wie Occasione der Orleanischen Allodial-Pratension an die Chur / Pfälzische Erb-Lande von dem Chur / Pfälzischen hohen Lehns-Folger gründlich, und mit Beystimmung des ganzen Reichs dargethan worden,

daß zwar hereditas eine universitas omnium jurium, doch nur privatorum, worunter Land und Leute nicht begriffen, als welche ipso jure naturæ, von dem Privat-Eigenthum unterschieden, aber bey Fürsten und Fürstenthümern eine duplex universitas zu consideriren, altera successionum, altera privatarum rerum, jene ist die vornehmste und principaleste, worunter sua natura Land und Leute und deren Regierung gehören, welche demnach der Successor anzutreten, und so lange zu behalten, berechtiget ist. bis die Successores rerum privatarum (oder Creditores) erweisen, daß davon etwas und welches zu der Universalität ihrer Privat / Erbschafft gehörig sey,

indem es eine bekannte Sache ist, daß die Bona Statuum Imperii eingetheilet werden in Publica und Privata, deren jene der Princeps qua Princeps besitzt, und vel feudalia vel allodialia sind:

Die bona publica sind theils die Reichs-Lehen und andere Lehen, theils die mit dem Lehn vermengte Allodia bona secularifata, und accessiones, und können in Ansehung der Administration in Fiscum oder die Domainen- und Rent-Cammer und in das ararium, Schatz-Collegium oder Landes-Cassa unterschieden werden. Die bona privata aber, welche der Princeps als Privatus besitzt, und naturam allodiorum haben, sind vel patrimonialia,

vel privatissima sive Charoul: Güter, unter solchem bonis Principatus publicis sind nun als accessiones und partes integrantes des Reichslehnbahren Corporis Ducatus alle allodia, feuda empta, oblata, hereditaria, und alle andere acquisita mobilia, & immobilia, &c. begriffen und werden, besonders wo der asserens, rem esse feudalem, in possessione ist, so lange pro feudalibus gehalten, bis der heres allodialis bey einer, existente interitu des Mannstammes, nöthigen Separation des feudi von dem Allodio die qualicatem allodiale Rechts: behörig ausgeführet, wie solches ausführlich und stattlich erwiesen.

de Ludolf de jur. fem. illustr. P. II. c. I. §. 16. fol. 69. seqq. & de Jur. Primogenit. Part. spec. §. VI. fol. 48. num 24. seqq.

In applicatione und in specie waltet von den Herzogthum Mecklenburg vor und nach der Primogenitur eben diese dispositio juris, indem nicht nur in dem ersten Lehn: Brieff de Anno. 1347. (vid. §. XVI.) alle pertinentiæ feudales specificiret werden, so daß wenig Allodii überzubleiben scheint, welches aus dem §. XVII. erwehnten Diplomate Concessionis Carolinæ de Anno. 1373. noch mehr erhellet, wann es daselbst heisset.

in allen ihren Herrzogthumen, Herrschafften, Landen, Schlossen, Leuten und Gütern, wie die mit ihren punderslichen Nahmen benant seyn, oder wo sie liegen, die von dem Römischen Reich zu Lehen rühren, ic.

sondern auch durch die deutliche disposition des primogeniturstatuti im Testamento Joh. Albertino bekräftiget wird, vermöge dessen mit dem Jure primogenituræ alles afficiret worden.

in

in Unserm Landen, Fürstenthum und Herrschafften, Lehen und Eigen, beweg- und unbeweglich, an Vorrat, Baarschafft, Kleinodien, Silber-Geschirr, Getreidig, Geschütz, Munition, Artillerie, und alles andere, wie das genennet werden mag, so Wir jetzo haben, und noch künfftig durch Gottes Seegen erlangen mögen, ic.

allermassen solches aus denen Lehen-Brieffen über das Herzogthum Schwerin, Fürstenthum Schwerin, Fürstenthum Razesburg, de 1693. it. über das Herzogthum Güstrow de Anno. 1597.

ap. Lünia. R. Arch. Part. Spec. Cont. II. fol. 585. 587. 590. 594.

sich sattjam verificiret, der neuen Fürst-Brüderlichen Unions-Bergleiche de Anno. 1707. worinnen das Jus primogenituræ und Linealis Successionis in dem ganzen Hause Mecklenburg, und allen desselben incorporirten Fürstenthümern Landen Stücken und Pertinentien de novo festgesetzt worden, nicht zu gedenccken, daß also, wann man die ohnstreitig Reichs-Lehnbahre Herzogthümer, (a) Mecklenburg, (b) das nach Anno. 1436. vermöge der öftters wiederholten Erbeinigung und pacti successorii angefallenen Allodial, bald hernach Anno. 1442. zu Eöln am Rhein am Tage St. Johannis zu Sonnenweden, von Friederico Austriaco Römischen Könige durch Herrn Herzog Henricum cog. pinguem in Person vor Sich, seinen Brudern, Herzog Johann und Bettern Herzog Heinrich zu Stargard, zu Sammt-Lehn in folgender Benennung, Mecklenburg, Stargard, Werle, welches nun das Land zu Wenden heisset,

set, Rostock. Graffschafft Schwerin, und allen deren zus  
gehörungen, empfangene Herzogthum Wenden, oder Werle

Chemnit, l. c. tom, II. fol. 859.

(c.) die Herrschafft Stargard, (d.) die Herrschafft Rostock  
(e.) die Graffschafft Schwerin, (f.) die Fürstenthümer Schwes  
rin und Raseburg, (g.) die nicht geringe vondenen Bisthü  
mern, Schwerin und Raseburg, ehemahls getragene Lehen,  
so nachher mutato in Imperio statu theils dem Herzogthum in  
corporiret, theils nur gedachten secularisirten Fürstenthümern  
accresciret, (h.) die ex filco principum intuitu principatus &  
successorum acquiriret, und zur Rent: Cammer: Administration  
geschlagen worden, zusammen nimmet, das Reichs: Lehnbare  
Corpus feudale die angerühmte mixturam allodii wo nicht gar  
vernichten, doch eine kaum in effectu sichtbare mixtur admittiren  
dürffte, in moralibus aber ist non esse und non apparere von  
gleicher Betrachtung: Die etwa eben so invisible allodia privata  
des Regierenden Herrn Herzogs Carl Leopolds Durchl.  
sind theils per pactum unionis dem Regierenden Successori ver  
hastet, theils nicht ebender existible, bis dieselbe solche von  
dem Ansprüche der Creditorum und Regress des so hoch damnifi  
ciren Successoris befreyet haben werden, als intuitu deren Se  
renissimus Agnatus sich gerne des Juris representandi & successio  
nis in locum verzeihen und vergeben dürffte.

Was (2.) den zwiespaltigen Unterscheid circa modum  
deferenda hereditatis und obligationem heredis nach Römischen  
und Teutschen Rechten anlanget, so lassen die aufrichtige Teut  
sche

sche Sitten und Rechte die consequentias fictionum Romanorum nicht zu, nachdem Wir Teutsche niemahls einige Differentz zwischen herede necessario & voluntario, ferner intuitu necessarii vel herede suo vel necessario stricte dicto s. servo proprio, &c. gemacht, und von keinen andern heredibus, als voluntariis, partim ex lege, partim ex pactis, gewußt, indem diese natürlicher Ordnung und Begriff gemäß ohne Fiction von jederman leicht und simplement erkannt werden können, mithin der ganze Praß de differentia heredum & qualitate ex Jure Justiniano unter dem ambitum Jurisprudentiæ otiosa gehöret. Worzu auch die fictio Romana, daß der heres mit dem Defuncto oder Antecessore vor eine Person zu halten und denselben repräsentire, weil sie sich auf obige fiction der suitatis & heredis necessarii gründet, gerechnet werden muß, einfolglich die Tochter mit der Mutter ex Jure Germanico civili privato exuliret, dahingegen (a.) nach Teutschen Rechten der Erbe die Schuld, so in unbeweglichen Güttern ohne seinen Consens gemacht, gar nicht schuldig zu gelten, Sächsischen Land: R. l. I. Art. 52. supra §. IX. die andern personal-Schulden aber nicht ferner, als das Erbe in fahrender Habe währet, gelten darff, id. Land: R. l. I. Art. VI. supra eod. §. IX.

Schilter. Ex. ad ff. XXXVIII. §. 151.

Heinecc. d. l. t. I. p. 594.

(b.) daß ferner nach Teutschen Privat - Rechten der Erbe oder Successor seinen Decessorem nicht repräsentire, und mit demselben nicht vor eine Person zu halten, noch dessen Facta alle indistincte zu prästiren schuldig sey, ergiebt sich einmahl (a) das  
3
her,

her, daß, per Jus Sax. Prov. l. I. c. X. (vid. supra §. IX.) der Sohn nicht gehalten ist, sein Gut aufzulassen, so der Vater gelobet, er habe es denn selber gelobet oder Bürgen davor gesetzt, welches noch vielmehr ein Seiten-Erbe vor sich hat: So ist (b.) solcher representation des Antecessoris der Teutsche Gebrauch zuwieder, daß der Bürgen Erben, wo sie nicht ins besondere mit darauf verschrieben, in Bürgschaften zu keiner Zahlung verbunden, wovon das Sächsische Weichbild Art. CXVII. disponiret, und dessen Gebrauch aus solchen alten Rechten in Mecklenburg von alters her beygehalten, und in denen Landes Reverfalen de Anno 1621. §. XXV. confirmiret noch jeko in observantz ist;

v. Tornov. de feud. Meckl. P. I. p. 551.

Gleiche Bewandnis hat es (c.) bey dem Pacht oder Leihe, da der Erbe nicht verbunden war, die Verpachtung zu continui- ren, Sächs. Land/R. I. III. Art. 77. vielweniger war der Erbe schuldig, dergleichen Schuld, so von einem Delicto herrüh- rete, zu gelten, Sächs. Land/R. I. I. A. VI. supra §. IX.

Aus solcher Analogia Juris Germanici privati, welches von gar keinem jure representationis etwas weiß, zumahl inter Col- laterales fließet leicht zu urtheilen, daß in dem Staats-Recht des Teutschen Reichs und dessen Glieder die obligatio successo- ris illustris noch vielweniger aus der Representation. der Personæ des Decessoris herzuleiten sey, da in denen feudis dignitatum die Successio nicht ist representativa juris hereditarii universalis ex persona proximi Decessoris, sondern pactitia in rem, singu- laris,

laris, ex primi acquirentis & domini per investituram beneficio, noch mit Bestande von einer Universitate rerum oder complexu territorii auf eine Universitatem juris und fictam representationem personæ & juris personalis decessoris geschlossen werden mag, welche representatio personalis in dem Agnato, so Krafft der Sanmit / Belehnung succediret, als wodurch er mit dem pure investito in uno eodemque feudo ein jus in re singulare, obwohl nur eventualiter, überkommet, völlig wegfället, nachdem der Lehn : Herr nach einmahl ertheilter Investitura simultanea dem simultanee eventualiter investito sein Jus in re & condominium und dessen daher rührende Befugnissen contra factum proprium nicht nehmen noch schmälern lassen kann, Gleichwie ein Agnatus, wenn er schon nicht in simultanea investitura mit begriffen, und also nur ein Jus ad rem hat, gleichwohl die Alienationem vasalli possessoris, wenn sie schon consensu domini versehen wäre, proprio jure und keines weges ex representationis quadam fictione zu entkräften befugt ist, welches noch mit mehreren Grund von dem jure in re und dessen effectibus, so dem simultanee investito zukommen, zu behaupten stehet. Aus welchem præsupposito und daß der pure investitus mit dem eventualiter investito nicht eine personam constituiren oder representiren, sondern der eventualiter simultanee investitus eine personam propriam proprio jure gaudentem gerire, ferner herfließet, daß keine alienatio oder dergleichen tituli ad transferendum dominium habiles von dem vasallo possessore ohne consens des simultanee eventualiter investiti vorgenommen, noch von dem Lehn : Herrn durch Ertheilung des Lehn : Herrlichen Consensus convalidiret werden könne, indem es die natura der Belehnung mit sich bringet, daß bey der eventual - Mitbelehnung der Lehn : Herr stillschweigend

gend verspreche, ohne Willen des also Mitbelehnten Lehn-  
Manns in keine Veräußerung und Verpfändung des Vasalli  
possessoris zu consentiren, wodurch dem Mitbelehnten sein ver-  
liehen Recht zum gemäß des Lehns zu gelangen verkümmert  
oder unterbrochen werden könnte. Daher diese bündige Grün-  
de denen besten Ictis dergestalt eingeleuchtet haben, daß sie er-  
kannt, daß ein Agnatus und Successor feudalis nicht anders, als  
titulo pure singulari, succedere, und consequenter ad solvendum  
æis alienum decessoris, daferne es nicht eine Lehn-Schuld ist,  
nicht gehalten sey, wie solches in specie von denen feudis regali-  
bus mit dem Zusatz, hoc jure utimur, bekräftiget

Struchius Part. I. Consil. XXVI. n. 89. 91. seqq. 153. seqq. 303.

welche auch exempla genuina & adæquata rerum ita in summis Im-  
perii Tribunalis judicatarum beybringen. Worbey man ohnan-  
gemerckt nicht lassen kann, daß das zu behauptung der wiedri-  
gen Meinung vorgebrachte Exempel der Kayserin Margaretha,  
Kayseris Ludovici Bavari Gemahlin zu dieler Frage sich nicht ge-  
schicklich füge indem man hier von der Obligation des Successoris  
in einem Mannlehnbaren Teutschen rechten Reichs-Lehn han-  
delt, in jenem Casu aber, da besagte Kayserin, als des ohne Erben  
verstorbenen Grafens Wilhelmi von Holland älteste Schwester,  
nicht eher die Regierung antreten dürffen, bis zuvor alle und  
jede Schulden ihres vorfahren und Bruders bezahlet worden  
vid. Albertus Argentinensis ad Anno. 1344. ein feudum Imperii  
liberum (wie sich Wilhelmus Graf von Holland, nachmahls  
Kayser, ego Wilhelmus Hollandiensis militie princeps, Sacrique  
Imperii Vasallus liber, genennet, apud Bekam, v. Conring de finib.  
Imp.

Imp. Cap. XXVIII. ) hereditarium, & femineum, keines weges aber ein feudum regulare masculinum, vorhanden, wovon umständlichem Bericht und Beweiß giebet

Gundling in Gundlingion. P. XL. Sect. IV. von der Weibl. succession in Gallia Belgica. §. XXV. XXVI. pag. 495. - 498.

anderer beschwerlichen Umstände, so sich bey diesem Successions-Geschäfte in Holland äuferten, zu geschweigen, welche die neue Beherrscherin veranlasseten die Gemüther zu gewinnen, v. van Hove Gravelyke Regering in Holland p. 98. seqq. welches auch von dem Lüttichischen Casu bey Gylmanno zugesagen ist, indem die quastionirte Schuld wegen eines öffentlich feindlichen Einbruchs ins Hoch-Stift von dem Fürsten Gerhard mit Vorwissen und Consens des Dom-Capituli aufgenommen, und dessen Version von dem Successore Ernesto D. Bav. eingestanden war, mithin der Status causæ gang diversus à nostro ist.

Ueber alles dieses aber kommt bey diesem Herzoglich Mecklenburgischen vermeintlichen Obligations Punct hinzu, daß der Agnatus proximus simultanee investitus, und præsumtivus Successor, ex jure Primogenituræ succedere, krafft dessen, instar fideicommissi, das ganze Corpus der Herzogthümer, Lande und Güter, dergestalt unirt, incorporirt und behafftet ist, daß nec feudalia ab allodialibus, nec allodia à feudalibus, nec immobilia à mobilibus, nec Universitas à particularibus, nec acquisita ab acquirendis, & vice versa, ulla ratione können noch sollen getrennet werden,

Acta Compromissi Palat. P. II, p. 311. seqq.

Vindic. Hanov. I, c. p. 147.

mithin der Primogenitus so wenig befugt, zu Präjudiz der Successorum und Posterität, von dem Corpore der Primogenitur Güter viel oder wenig zu beschweren und einige Onus denenselben aufzubürden, als wenig derselbe schuldig ist, seines Vorfahren, es sey wer er wolle, Schulden über sich zu nehmen und zu bezahlen, noch mag der Successor in dem Primogenitur-Fürstenthum die von dem Antecessore, ohne seine, des Successoris Agnati, ausdrückliche Einwilligung, geschehene beschwerung des Landes geschehen zu lassen und zu erkennen nicht angehalten werden,

Ziegler, de Jurib. Majest. I. I. cap. 4. §. 28.

sondern es ist vielmehr solcher Actus wegen der lege & pactis domus prohibitis atque iuratis im Wege stehenden prohibition ipso jure null, unkräftig und unzulässig,

Vind. Hanov. I, c. p. 164, 169, 170. seqq.

daher constantz ICtorum und summorum Imperii Judiciorum sententia waltet, daß der Successor fideicommissi und ex jure Primogenituræ zu Zahlung der Schulden des Antecessoris nicht verbunden, wie desfalls den Sohn in primogenitura von des Vaters Schulden frey spricht,

Lyncker

Lyncker Decis. 802.

de Ludolf. de Jur. primog. Part. Spec. §. VI, n. 9. fol. 43.

so gar, daß auch der filius ex jure primogenituræ succedens, die Väterliche Schulden wenn auch schon Consensus domini dazu gekommen, zu gelten nicht angehalten werden könne:

Lyncker Decis. 1146.

de Ludolf. de Jur. femin. illust. P. I. c. II, §. IX, n. 20. fol. 58.

gestalten in Successione ex jure primogenituræ semel rite constituta es nicht in des Patris illustris Mächten und Willkühr mehr siehet, den oder die Successores zu annehmung der Schulden, die zumahl nicht aus höchstdringender nicht selbst veranlaßter Noht und ad utilitatem des Fürstenthums gemacht werden wollen, und zu Ratihabition eines solchen Verfahrens zu verbinden, wodurch die Reditus des Successoris in perpetuum oder ad longum tempus gemindert, und zwar nicht in geringen Summen, sondern in gansen betrachtlichen hoch einträglichen Aemtern, die Creditores ein- und angewiesen werden sollen, wie der gleichen in Sachen des Kloster Amt Rühne im Fürstenthum Schwerin pro Successore in Primogenitura in Camera Imperiali erkannt worden,

apud Dn. de Ludolf. Symphor. Consult. form. tom. I. Conf. VII. fol. 185.

und mehrere dergleichen Sententiæ derer Reichs-Gerichte, worin innen die Successores ex jure primogenituræ von denen Klagen derer

derer Creditorum, dergleichen Schulden und von dem Antecessore beschehener an sich nichtiger Oppignorationen halber, absolviret und loßgesprochen worden, vorhanden sind wovon aus dem Hochfürstl. Brandenburgischen Hause in Francken ein notables Exempel aus eigener Erfahrung anführet

Gothofr. Antoni in Advers. ad Gail. Observ. 149. l. 2.

da Herr Marggraf Georg Fridrich zu Onoldsbach von denen Creditoribus Marggrafs Alberti Alcibiadis oder des jüngern in Camera belanget worden, und dieser sich mit der Exception, Successorem ex jure primogeniturae & fideicommissi non obligari ad res alienum decessorum geschützet, auch endlich Anno. 1601. per sententiam erkannt worden,

daß Er Herr Marggraf von beschehener Citation zu absolviren und zu erledigen, woferne aber Creditores bescheinigen könnten, daß Er Eigenthümliche Güther (scil. privata allodialia prædecessoris) habe, soll als denn ergehen, was Recht ist

Deme ein ganz recentes und so gar den leiblichen Sohn entbindendes Judicatum wasgestalten zu zeiten und zu Behuff des Regierenden Herrn Marggrafens Georg Wilhelms zu Brandenburg - Culmbach Hochfürstl. Durchl. p. m. Anno. 1724. in Sachen welchen contra Brandenburg - Culmbach bey Hochpreisl. Kayserl. Reichs-Hoff-Rath erkannt worden, daß der Sohn als Successor in primogenio zu Bezahlung der Väterlichen Schulden nicht verbunden sey, beygefüget werden kann,

apud. Pistorium Amoen. Hist. Jurid. P. III, p. 804.

und

und also am Judicial-Confessirung dieses Sages nicht zu zweifeln ist.

§. XVIII.

Der sub n. 9. 10. 11. in obigen §. VII. angebrachte Behelf von der *praesumptio in rem*, deren nicht *praecise* erforderlichen würclichen Effect und existentz, und genugsamer Intention des *animi principis antecessoris*, ist von schlechter Erheblichkeit, angesehen *omnis praesumptio* eine *conjectura probabilis* ist, die aus solchen Umständen genommen wird, welche eine Wahrscheinlichkeit erwecken zu können fähig sind. Wo sind aber bey dem *facto Principis subditos gravantis* (worinnen man hier in *casu* versiret, und wo keine Frage ist *de mutuo aliquo*, oder *are alieno*, mithin der *Status quaestionis* verändert, und zwey unterschiedene *quaestiones de obligatione successoris ad debita passiva & contractus*, und *de obligatione success. ad facta praestanda antecessoris* vermengen werden

de Ludolf. de Jur. femina. Illustr. P. II. §. XV. n. 6. fol. 118.)

solche wahrscheinliche Umstände, woraus eine *praesumptio versionis in rem Ducatus* sich schliessen lassen konnte? Denn entweder ist das *factum Principis gravantis* denen Gesetzen des Hauses und Landes, und zu dessen Wohlfahrt gereichend, gemäß, oder es ist solchen schnur stracks zuwieder: In dem ersten Fall würden die *subditi gravati* sich unbillig dem *facto Principis* opponiret, und dem *publico commodo* den Genuß der a  
§
Prin-

Principe intendirten versionis in rem ohnverantwortlich entzogen haben, auch solchergestalt eine stärkere præsumtionem, cui lex assistit, wieder sich erwecken, indem nicht nur parentes oder patres patriæ optimum præsumuntur cepisse consilium pro liberis & subditis, & æqualitatem servare inter liberos & subditos, worzu eigenen Geständniß nach, die fernere præsumtio pro Principe in meliorem partem, & quod non videatur potestate sua abuti, beytritt, andern Falls, wo dergleichen intentio Principis denen Gesetzen des Landes und des Hauses zuwieder, fället die Præsumtio der versionis in rem Ducatus publicam weg, implicat enim versio in rem Ducatus cum locupletatione, & damnum Ducatus contra legem oriundum vielmehr gilt hier, was

Grotius de J. B. & P. I. II. c. XIV. §. XII. n. I. & 4.

mit dem Juliano l. 7. §. 3. ff. pro emto behauptet, tutor domini loco habetur, cum rem administrat, non cum pupillum, spoliat, und ferner §. 4. hinzuthut si quo casu contractus, (also noch mehr ein factum illicitum) incipiat vergere non ad damnum modo aliquod, sed ad perniciem publicam, ita ut ab initio contractus in extensione ad illum casum censendus fuisset injustus & illicitus, tunc non tam revocari eum contractum posse, quam declarari eum non ultra obligare, quasi factum sub conditione, sine qua iuste fieri non potuit. Da auch die actio de in rem verso, ex naturali æquitate ein Factum, nemlich ut quis locupletior factus sit, supponiret, so kann sich der asserens creditor des Beweises versionis in rem und locupletationis, welche tanquam facti & mutationis, weil in dubio und regulariter, mutatio nicht præsummiret wird, nothwendig zu erweisen ist, mit Fug und Rechts-Bestand nicht

nicht entschütten, zumahlen gegen den Erben, wie solches auch das alte Teutsche Land-Recht, als dem juri naturæ & gentium am nächsten tretend, also eingesehen, daß der Erbe keine dergleichen Schuld pflichtig zu gelten, den solche, deren Er Nutz oder Wiedererstattung empfangen hätte.

Sächsisch / Land / Recht lib. I. Art. VI. (supra §. IX.)

welches noch deutlicher ausdrücket

Schwäb. Land / Recht c. 255. in Collect. Schannat. Art. XCIX.

haben sie, die Erben, daß nicht genossen, und ist auf den Todt nicht gezeugt, sie gelten sein nicht, oder, wie es bey Schannat. l. c. lautet, sie haben denn etliche Schuld daran oder sie haben dann das unrecht Gut verzehret, und daß man auf sie behabet, als recht ist, so gelten sie es mit Recht,

Wormit, und daß der Creditor versionem probiren müsse, als eine juris civilis regulam vorschreibend

Bergerus Oeconom. Jur. l. III. c. XIV. p. 864.

übereinstimmt, auch das illustre Exempel der Durchl. Sachsen  
Lauenburgischen Allodial-Erbinnen überzeuget, welche ehnge-  
achtet der angegebenen Version in den Nutzen des S. Lauenbur-  
gischen

Riſchen Fürſtenthums und Anweiſung der Creditorum an den  
Hohen Poſſeſſorem deſſelben, damit nicht gehöret worden

v. Struv. de allod. Imp. cap. IV. §. 81. p. 673.

§. XIX.

Daß aber, welches pro argumento 12. angeführet wird,  
der Agnatus kein Recht haben ſollte, das unbillige Unternehmen  
und Verfahren des Landes-Herrn und Antecessoris zu impro-  
biren, und daher ſich der Verbindung zu entziehen, darinnen  
wird wieder die æquabilem juſtitiam diſtributivam nicht wenig an-  
geſtoſſen, indem noch eine groſſe Klufft zwischen einem Fürſtl.  
Agnato und einem Landſäßigen Unterthanen, ſo wohl in cor-  
pore, als in ſingulis, befeſtigt iſt, und gleichwohl hat man der  
Mecklenburgiſchen Ritterschafft es nicht improbiret, daß ſelbi-  
ge wieder des damahligen Ministerii inculpation, über die Lan-  
des Defenſion und Armatur raiſonniret haben, ſich weitläufftig  
vertheidiget, und nichts ungeſchicktes gehandelt zu haben ope-  
roſe deduciret,

in Apologia des Mecklenb. Adels in puncto prætenſæ feloniz  
Anno. 1705. fol: 46. 64. 71. 84.

und in Collectan. Mecklenb. fascic. IV. p. 68. ſeqq.

Da doch der Agnatus, und noch mehr der proximus & præſumi-  
vus Succellor in Ducatu nicht weniger, als der leibliche Sohn,  
wovon

wovon in dem Herzoglich : Mecklenburgischen Hause das §. XII. angeführte Exemplum, Herrn Herzogs Christians b. m. zum Beweiß dienet, und die §. XIII. erwehnte S. Gothaische primogenitur - constitution anleitet, wegen dessen ex simultanea investitura erhaltenen Juris in re sowohl als der ex jure primogenitura und pactis Domus verbotenen Veräußerung und Beschwörung der vielen oder wenigen Cammer Güter, Aemter, und Stücke, ein besseres und unlängbahres Recht hat, seines prædecessoris facta illicita, bey welchen die bona animi intentio eine protestatio facto contraria ist, und ein non ens morale bleibet, zu improbiren, und daher sich der angebliehen Verbindung zu entziehen, nachdem es auf die Schmälerung und intervertirung seines eventual - Successions Rechts und Genusses des angestammten Lehens angesehen ist, und er unbilliger weise durch eines andern Factum bestraft, auch aus dem Stand gesetzt wird, das ex pacto feudali & familiae zustehende unirte corpus Ducatus an Land und Leuten zum Besten des Hauses beysammen zu behalten, und splendorem familiae & Ducatus zu erhalten, wenn der Primogenitus durch verbotene Thathandlungen wieder Kayserliche und andere wohlgemeinte Warnungen, Dehortationes, Mandata &c. dem ganzen Hause præjudicirliche und gefährliche Immissiones in bona, Anweisungen, Hypothequen, &c. zu veranlassen in visione bonæ intentionis per enthusiasmum politicum sich bereden darff. Da sonst der Agnatus sich wohl zu bescheiden weiß, daß wenn der regens Primogenitus denen Pactis Domus, Landes / und Hauses : Verfassungen gemäß seine Regierung führet, eine improbatio actuum & factorum so unnöthig und unzeitig, als unanständig seyn würde, nimirum circa politicas actiones humanas, judicaret mit stattlichen Grunde in dieser materie

Dn. de Ludolf. de Jur. primog. Part. spec. aphor. XVII. Art. 3.  
fol. 97. n. 42.

multa constituuntur, quasi tollenda essent, quotiescunque expe-  
ctationi non respondet eventus, bone Deus, quæ contentiones,  
quæ rerum confusio, societatis civilis pestis, exortura forent, gleich  
wie in Begentheil dem Agnato nicht benommen werden mag  
sich seines Rechts und remediorum juris zu gebrauchen, wie  
nur belobter Auctor fortfähret, opus hic est remediis aliis, man-  
data intelligo superioris, inhibitiones, actiones revocatorias, cau-  
tionis petitionem, quæ efficacia satis erunt, ad redigendum in ordi-  
nem primogenitum, &c.

Noch weniger kan dem Agnato das dem Landes Herrn  
sonst unstrittig zukommende Dominium eminentis und dessen Ei-  
genschaft eine Obligation aufbürden, denn das Imperium oder  
Dominium eminentis, da es eine exceptionem tacitam ab obligatio-  
ne legis naturalis zum Grunde hat, welche nur auf dem Fall  
der äußersten Noth und unumgänglich anders nicht zu erhalten-  
den gemeinen und des Regentens Wohlfahrt Platz findet, kan  
nicht ehender exerciret werden, als solche Exceptio nach allen ih-  
ren requisitis zu existiren in applicatione erwiesen werden mag,  
von welcher Ermessung und Beurtheilung der Unterthan,  
so sein jus ex lege naturali vel positiva qualificum vor sich hat, nicht  
gänglich ausgeschlossen werden kann noch soll, noch viel-  
mehr aber incasu necessitatis moram ferente dergleichen die Landes  
Defension ist; In solchem Fall aber, und wann der Princeps  
de facto die Ausübung des dominii eminentis zu Werke richtet,  
ist

ist der Successor die ex facto illicito contra legis præceptum commissio dem Principi primogenito zuwachsende obligationem personalem, weil die Eigenschaft des domini eminentis wegfällt, auf sich zu nehmen und davor zu gelten keines weges verbunden, besonders da der effectus zeigt, daß nichts davon zu des Successoris in Ducatu Nutzen gelangen mögen, sondern vielmehr die auf die ad exequendum verordnete Kayserl. Commission verwandte Unkosten einen grossen Theils des Herzogthums verschlingen und den Successori das leere Nachsehen lassen (vid. §. II.) Womit dann zugleich das sonst denen Unterthanen ceteris paribus zustehende Jus indemnificatis, welches pro argum. 13. urgiret wird, seine application nicht findet, weil solches eine læsionem & amissionem domini ex causa necessitatis & utilitatis publicæ supponiret und ipsam rem publicam obligiret, dergleichen aber cessante ratione legis & æquitatis auch bey der ipsa republica, und die solche repräsentiren, cessiret, einfolglich in Successore einige obligationem zu erwecken nicht fähig ist, besonders da dieser durch die dederioration seines ex eventuali investitura zustehenden Succession- und Lehns-Anfalles selbst an seinen Domainen und Städten auf dem äussersten grad damnificiret wird, und in collisione sive concursu Principis & subditorum der futurus successor sive ipsum corpus Ducatus von denen Unterthanen ex relatione partium inter se earum, quæ regunt & quæ reguntur, ipso jure naturæ & civitatis billig den Vorzug hat, über dieses nicht aufer Erwägung zu lassen, daß wann man den wahren binnen 3. Jahren gehalten Schaden, derer von der Mecklenburgischen Ritterschafft nach Abzug dessen, was dieselbe nach erfolgter Restitution in die Güther bis anhero, theils an angewiesenen Contributions-Quantis, welche de Annis. 1721. 1722. 1723. 1724.

1724. 1725. 1726. bereits 620000. Rthlr. betragen, theils an vieljährigen nicht verkündigten Recess-mäßigen Contributionen per ipso jure & facto tacitam compensationem, theils an andern Zugängen, erhoben und sich angemasset, mit dem, was bey dem ganzen und allein zu Nutzen der Ritterschafft angeordneten Executions-Geschäfte, die Herzogliche Domainen, Aemtern, und Städte (als welche, besage der richtigen

Demonstration von dem Mecklenburgischen Contributions-We-  
sen de Anno 1724. cap. II. fol. 20.

von mehr als hundert Jahren her lange nicht an das der Ritterschafft bey damahligen wohlfeilern Zeiten obgelegene Quantum an Landes-Bürden, mit ihrer beyderseitigen Quota ange-reichert haben), wie auch alle und jede sämtliche Landes Un-terthanen, an ihren Haab und Gütern seit 1719. bis anjese an Exactionen, beständig gehabter und noch habender Einquarti-rung, Service, Frohnen, Fuhren ic. über 18. Jahre und also Sechsmahl so lange, als die Ritterschafft, oder vielmehr nur singulider selben, die noch dazu ihren Schaden lange verwunden haben, tragen und leiden müssen, in eine gerechte Waagschale legen wolte, es auf die judicieuse Remarque wegen Erstattung des Schadens ex Dominio eminenti des BARBEYRAC dans ses No-tes & traduction de GROTIUS du droit de la G. & de la Paix lib. III, chap. XX, §. 8. not. 2. pag. 947. hinaus lauffen mögte,

il peut y avoir icy autre raison considerable, c' est la difficul-  
te d' evaluër & de comparer ensemble les pertes de chacun.  
Dailleurs

Dailleurs si les particuliers sont riches, & le Public pauvre, comme il arrive quelque fois, cela dispense suffisamment l'Etat de tout de dommagement,

und ist diesem endlich das pro 14. Argumento appendicirte Clasticum und Vorgeben, als ob hierunter des ganzen Teutschen Reichs interesse versire, daß mediati cives geschüzet werden, welchem communi & publico Imperii interesse das privatum interesse Principis successoris singularis der in hoc concursu pro privato anzusehen sey, nothen endig nachstehen müsse, nicht hinderlich, weil in generali man wegen des Schuzes der mediati-Untertanen nicht groß abstimmig ist, salvo jure tertii, sondern vielmehr convertible und wieder den Asserenten umzukehren, angesehen sich daraus nothwendig folgert, daß eadem relatione ja noch potiore ratione, in concursu, der dem Landes Fürstlichen Hause mit Untertanen-Pflicht verwandte Lehn-Mann und Privatus dem interesse publico des Fürstl. Hauses nicht vorgezogen, noch jenes Altar vor dem andern und mit des letztern Nachtheil bekleidet werden möge, als wenig das Herzogliche Haus und in dem Leben der Successor in primogenito und simultanee investitus intuitu des publici Imperii interesse pro privato & parte privata geachtet werden kann, da bekanntlich die Hehe Reichs-Fürsten, ob sie schon den Schein von Privatis, die Stände nemlich gegen einander und unter sich, nicht aber gegen ihre Untertanen, gerechnet, gewinnen, wegen der aufhabenden participation communis Majestatis und Vergleichmäßigen Obligation, personæ publicæ & publici juris sind, wie die Apologie des Hauses Sachsen in causa Juliacensi wörtlich redet,

Griebner, de præjud. princ. Imp. ex abus jur. Rom. c. II. §. 4. not.  
Opusc. tom. I. p. 164.

Spener Teutsch Staats: Recht Part. I. p. 258. seqq. & imprimis  
p. 371. not. b.

und folglich im Stande erhalten zu werden dem Reiche und communi Imperii bono ungleich mehr daran gelegen ist, daß ein Hoher Mitt: Stand oder dessen Haus, durch anderer Schuld, privatis zu Nutzen, denen allenfalls auf andere Art nach und nach, sowohl aus denen fructibus domanialibus, so lange der Debitor am Leben seyn wird, als mittelst anderer convenablen Mittel befindlichen Umständen des Regierenden Hauses gemäß gerahen und abgeholfen werden kann, mit Assignationen, Hypotheken, Immissionen, &c. in die einträglichste Aemter und Domainen, dem Reiche und Nieder: Sächsischen Craysse sowohl an schuldigster Hülffe und Reichs: auch Crayß: Oneribus, als Mitt: Ständischer Berathschlagung, nicht bey nahe inutil gemacht und seines Ansehens bey Unterthanen und andern geschmälert und verkümmert wäre. Welche Besorgung so viel nöthiger und gegründeter ist, als die Erfahrung es giebet, daß auffer dem, was oben §. III. von denen excessiven assignationen derer zugeauffenen Creditorum, und §. IV. von dem menagirten modo procedendi in Ansehung des also erregten Mecklenburgischen Debit: Wesens bemercket worden, die eigenmüßige Absichten so weiten Eingang gewonnen, bey so favorablen Dispositionen nicht nur die von des Regierenden Herrn Herzogs Carl Leopolds Hochfürstl. Durchl. gesuchte Schäden: Unkosten in  
plenis-

plenissima forma zu erhalten, sondern auch über dieselbige die ansagliche rückständige Forderungen an des prædecessoris, Herrn Herzogs Friedrich Wilhelms Hochfürstl. Durchl. b. m. ohngeachtet solche kein Objectum der gewesenen Kayserl. Executions- und jeziger neuer Commission jemahls gewesen, noch seyn können, mit einzuführen und zu bedingen, auch desfalls Kayserl. Rescripta sub. d. d. 30. Octobr. a. c. zu extrahiren, aus keiner andern Absicht, als das Herzogl. Hauß Mecklenburg bey geschwächten Credit und daher fast unerschwinglicher Möglichkeit die vorige Commissions- Kosten abzutragen durch fortwährender vermeintliche Foderungs- Liquidationes in solche Enge zu reduciren, daß es endlich nolens volens in eine Dismembration zu condescendiren con bel modo sich entschließen müsse.

§. XX.

Da nun aus vorstehenden triftigen Rechts-Gründen und Beantwortung der vermeinten Einwendungen sich zu Tage leget, daß des dermahligen nächsten Agnatens und præsumptivi Successoris im Herzogthum, Herrn Herzogs Christian Ludewigs Hochfürstl. Durchl. zu agnoscirung der von De-ro Regierenden Herrn Bruders Hochfürstl. Durchl. veranlasseten Schulden auf das Herzogthum, sich nicht verbunden halten, weil

(1) In Allodial-Successions-Fällen bey Erb- und Stamm-Güthern der Erbe und nächste Agnat nicht schuldig ist, die ohne seine Einwilligung gemachte Schulden und Beschwerden zu tragen, §. IX.

§ 2

(2)

(2) solches Teutsche Recht in dergleichen Allodial-Successionen im Fürstl. Hause Mecklenburg von vielen Seculis her in beständiger Observantz gewesen, s. X. XI,

(3) durch die Pacta Domus, Erb-Verträge und Primogenitur - Constitution alles Schuldmachen theils ganz verboten, theils durch besondere Erb-Verträge auf eine gewisse Summe zu reciproquer Bekantnis fest gesetzt, und bey denen höchsten Reichs-Gerichten approbiret worden, s. XII.

(4) Die vermengung des Eigenthums mit dem Lehn den Successorem so wenig zu Tragung der Schulden verbinden kan, da noch dazu die dem Juri primogenitura eigene prohibitio de non alienando & gravando bey denen meisten Fürstl. Primogenitur-Häusern im Wege stehet, s. XIII. als

(5) die ursprüngliche oblatio Principatus allodialis in feudum regale Imperii den Reichs-Lehn-Mann und dessen Reichs-Fahnen Lehn wieder die intentionem contractus feudalis aus einem feudo proprio, zu einem seiner natur nach ungewissen Erb-Lehn und Erb-Lehn-Mann verändern mag, s. XVI. noch

(6) dergleichen oblata feuda vor denen feudis datis einige prerogativ, wohl aber eine Lehns-Gnade, mit sich führen, weniger dem Lehn-Mann eine mehrere Befugnis testamentificationis circa successionem & Regimen im Reichs-Lehn erwerben, s. XII. wie solches

(7.)

(7) bey dem Herzogl. Mecklenburgischen Reichs-  
Lehen, als einem rechten eigentlichen Reichs-Mann Lehn, nicht  
aber hereditario, aus denen allerersten Lehn-Briefen und Kay-  
serlichen Concessionen über solches Sammt-Lehn, auch darauf  
uniformirter eingerichteten neuern Kayserl. Lehn-Briefen und  
investituren sich unwiederleglich veroffenbahret, §. XVI. wo-  
durch aller übriger respectus allodii und darauf gründende obli-  
gatio Successoris ad res alienum absque hujus consensu hinwegfäl-  
let, da ferner nicht nur

(8) die Mitt-Belehnung und deren natura mit sich  
bringet, daß der Lehn-Herr tacite verspreche, ohne Willen des  
Mitt-Belehnten in keine Verpfändung des vasalli possessoris  
zu consentiren, §. XVII. sondern auch

(9) es um den Successorem ex Jure primogenituræ in  
Ducatu individuo zu thun ist, der nicht jure successionis allodialis,  
sondern feudalis secundum Pactum feudale in das ganze corpus  
Ducatus feudale, dessen partes integrantes und accessiones quascunque,  
denen Kayserl. Lehn-Briefen und statuto primogenituræ domesti-  
co zu folge, eveniente casu succediret, und also weder als heres  
in allodio illustris, nach der Analogie des Teutschen juris privati  
und darinnen unbekanntem juris representationis bey collatera-  
libus, noch weniger als Successor, ob schon presumptivus, in pri-  
mogenio zu Geltung der Schulden contra pacta familiae &c. ge-  
halten ist, §. XVII. der auch

(10.) in diesem Sag, und daß der Successor in Duca-

eu ex Jure primogenituræ an die Schulden des Antecessoris nicht gebunden, beydes die beständige Meinung der bewehrtesten Publicisten, und derer Höchsten Reichs: Gerichte Judicial - Erkännnisse in solchem ex primogenituræ jure herrührenden Fällen vor sich hat; cod. §. XVII. zu dem

(II.) die Rechts beständig: und nöthige Erweisung der Verisionis derer vermeinten Foderungen in rem Ducatus & utilitatem publicam ermangelt, §. XVIII. und

(12.) Das Jus indemnitaris, so sonst in gewissen außerordentlichen Nothfällen denen subditis gravatis nicht gestritten wird, seine Application wegen des nicht existirenden Dominii eminentis in actibus contra leges publicas & domestica pacta invalidis & nullis nicht findet; äußersten Falls auch

(13.) das Herzogliche Haus Mecklenburg, als ein Nahmhafftes Reichs: und Cranz: Mitglied, sich eines Vorzuges vor einem privat-corpore einiger Unterthanen zu erfreuen um so billiger versiehet, als die bey der fatalen Nordischen Unruhe, erlittene Grund: verderbliche Landes Verwüstung, und ohne Effect verbliebene vom ganzen Heil. Römischen Reiche per approbata Imperii Conclusa zugebilligte Indemnification ein nicht geringes zu denen nachher erreuten Weiterungen beyzutragen zu haben, nicht gänzlich in Abrede gestellet werden mögte.

Als ist kein Zweifel, daß die so unschuldig: als gerechte Verweigerung, Reservacion und Protestation des proximi und  
praesum-

praesumptivi successoris in Ducatu Primogenio, nächsten Lehnfolgers und in der Sammt/Belehnung begriffenen Fratris unici & Agnati, vor Sich, Dero Posterität, und Fürstl. Haus, gegen die wieder die Pacta Domus und deren restrictiones lauffende Verpfändungen, Immisiones, Assignationes, &c. bey so offenklaarer Befugnis, wann auf die alte und neue uniformes investituras, und was vor Pacta darinnen ausdrücklich begriffen:

Der Kayserl. Reichs-Hoff-Raths Ordnung tit. V. §. I. in fine bestimmit, wie auch auf die im Herzogl. Hause Mecklenburg errichtete Pacta Domus und Uniones juratas, welche so wohl in denen Kayserlichen Lehen/Brieffen und Confirmationibus Privilegiorum des Hauses Mecklenburg, als der neuesten Kayserlichen allerhöchsten Wahl-Capitulation Art. I. allergerechtest confirmirt sich befinden, erleuchtete Erwägung gepflogen werden würde, vordringen und gerechten Beyfall erwecken, auch, da solche Intention lediglich auf die Conservation der Integrität des Fürstlichen Hauses abzielet, Rechtsbilligen favorem und Bewehrung gewinnen und erhalten werde.



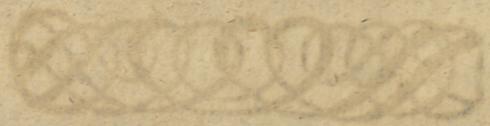
NB.

gewinnung beschloß in Locum Primogenito, et cetera  
ard als in ver. Cantu. Bedingung der...  
Agon, von dem, die...  
in wieder die...  
Verbindungen, in...  
sich...  
... und...

Der Kaiserliche...  
in der...  
...  
...

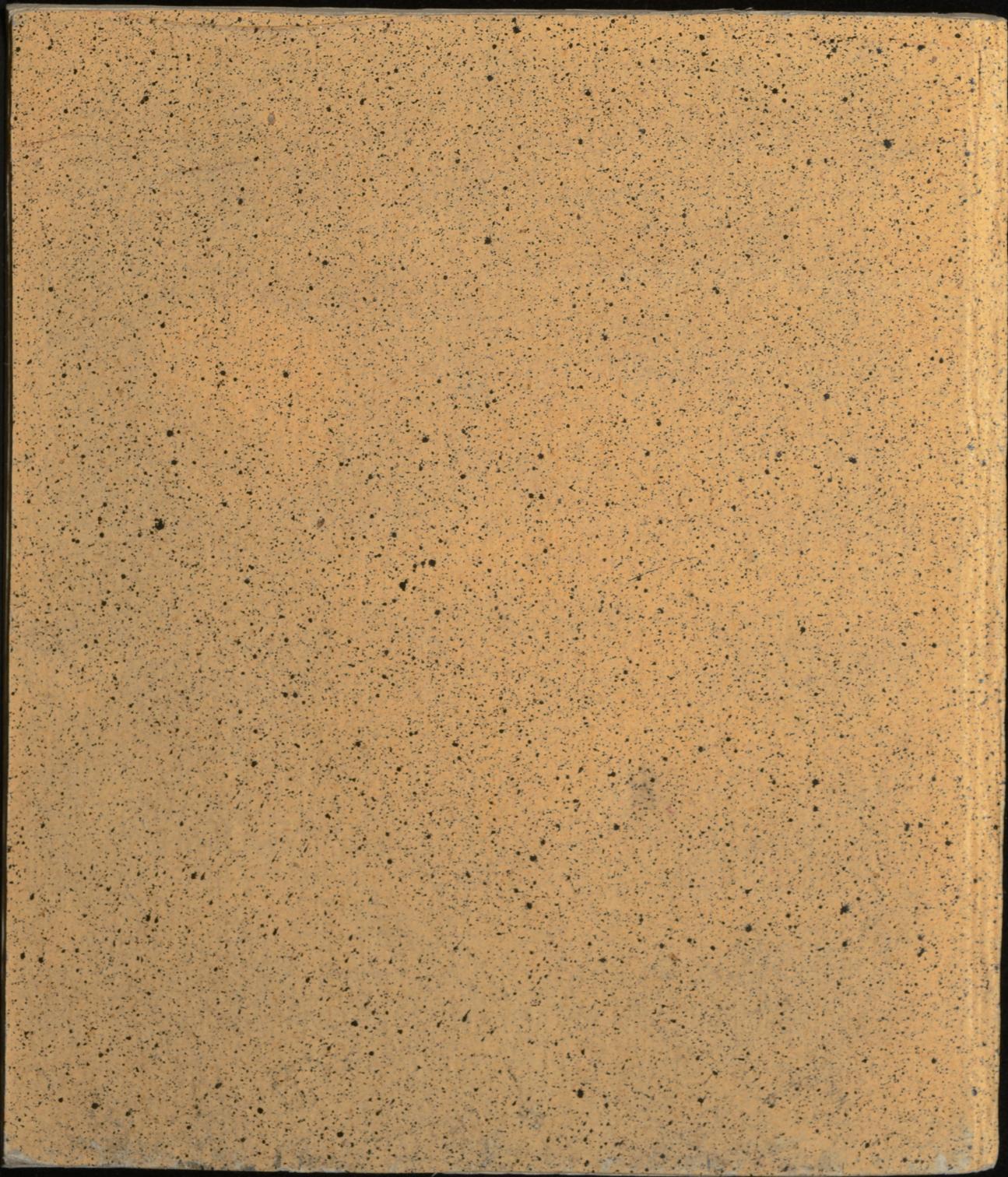
# NB.

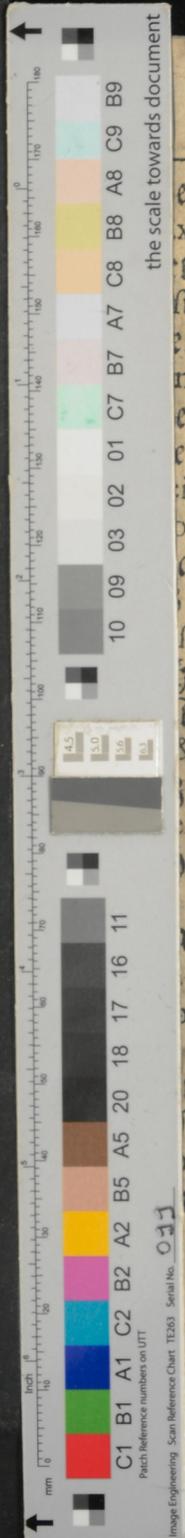
 **Er Fürst-Brüderliche Unions Ber-**  
**gleich sub dato Suerin den 31. Januar.**  
**1707. dessen in obstehenden Extractu Mel-**  
**dung geschehen/ ist in dem 5te Stück dieser**  
**unpartheyschen Nachrichten anzutreffen.**



NB







erzoglich : Mecklenburgischen Hause das s.  
xemplum, Herrn Herzogs Christians b. m.  
t, und die s. XIII. erwehnte S. Gothaische  
stitution anleitet, wegen dessen ex simultanea  
en Juris in re sowohl als der ex jure primogeni-  
mus verbotenen Veräußerung und Beschwe-  
er wenigen Cammer Güter, Aemter, und  
es und unlängbahres Recht hat, seines prä-  
rita, bey welchen die bona animi intentio eine  
ontraria ist, und ein non ens morale bleibet, zu  
aher sich der angeblichen Verbindung zu ents-  
auf die Schmälerung und intervertirung sei-  
nions Rechts und Gemusses des angestamm-  
hen ist, und er unbilliger weise durch eines  
trafft, auch aus dem Stand gesetzt wird,  
& familiae zustehende unirte corpus Ducatus an-  
zum Besten des Hauses beysammen zu behal-  
em familiae & Ducatus zu erhalten, wenn der  
verbohtene Thathandlungen wieder Kay-  
wohlgemeinte Warnungen, Dehortationes,  
anken Hause präjudicirliche und gefährliche  
Anweisungen, Hypothequen, &c. zu ver-  
boa intentionis per enthusiasmum politicum  
Da sonst der Agnatus sich wohl zu bescheiden  
r regens Primogenitus denen Pactis Domus,  
les : Verfassungen gemäß seine Regierung  
ratio actuum & factorum so unnöhtig und un-  
ndig seyn würde, nimirum circa politicas actio-  
et mit stattlichen Grunde in dieser materie

§ 3

Da,